

A	Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività	
A 2	Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi	
A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers	
I.	EINLEITUNG	850
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG	854
	1. Swisscom Telefonanschluss	854
	1.1. Revision der Verordnung über Fernmeldedienste	854
	1.2. Beurteilung der beantragten Preiserhöhung	855
	1.2.1. Internationaler Vergleich	855
	1.2.2. Anpassung an die Teuerung	856
	1.2.3. Kostendeckung	856
	1.2.4. Berechnungsmethode der Anschlusskosten	857
	1.3. Ungedeckte Kosten der Grundversorgung	858
	1.4. Empfehlung und Entscheid	859
	2. Domain Name Registration SWITCH	860
	2.1. Ausgangslage	860
	2.2. Analyse	860
	2.3. Einvernehmliche Regelung	860
	2.4. Ausblick	861
	3. Kabelfernsehgebühren ACTV SA	862
	3.1. Ausgangslage	862
	3.2. Suche nach einer einvernehmlichen Regelung	862
	3.3. Die Verfügung	863
	3.3.1. Zur Frage der Marktmacht	863
	3.3.2. Preismissbrauch	864
	3.3.3. Entzug der aufschiebenden Wirkung	865
	3.4. Entscheid der Rekurskommission	866

4. Strommarktliberalisierung	867
4.1. Einleitung	867
4.2. Bestimmung der anrechenbaren Kosten	867
4.3. Buchwert oder Wiederbeschaffungswert?	868
4.4. Benchmarking oder nicht?	869
4.4.1. Ursprünglicher Entwurf	869
4.4.2. Methode Schritt für Schritt	869
4.5. Vorteile der Methode	871
4.6. Ausblick	871
5. Medikamentenmarkt	872
5.1. Die Auflösung der alten Ordnung	872
5.2. Das leistungsorientierte Abgeltungsmodell LOA	873
5.3. Das neue Heilmittelgesetz	874
5.4. Runder Tisch zu Medikamentenfragen	875
5.5. Patentschutz im Medikamentenmarkt	876
5.6. Fazit	876
6. Spitaltaxen	877
6.1. Gesetzlicher Rahmen	877
6.2. Zweistufige Tarifprüfung	877
6.3. Erste Erfahrungen und Ausblick	880
7. Zahnärzte	881
7.1. Unbefriedigende Tariftransparenz	881
7.2. Umfragen über die Praxistaxpunktswerte	882
7.3. Resultate	882
III. STATISTIK	885
1. Hauptdossiers	885
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	886
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PüG	887
4. Publikumsmeldungen	891

IV.	GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	898
	1. Gesetzgebung	898
	1.1. Gesetze	898
	1.2. Verordnungen	898
	2. Parlamentarische Vorstösse	899
	2.1. Motionen	899
	2.2. Postulate	899
	2.3. Interpellationen	899
	2.4. Einfache Anfragen	900

I. EINLEITUNG

Schwerpunkte in der Tätigkeit des Preisüberwachers bildeten im vergangenen Jahr der Bereich der *netzgebundenen Infrastrukturen* (Telekommunikation, Kabelfernsehen, Strommarkt) sowie das *Gesundheitswesen* (Medikamentenmarkt, Spitaltaxen, Zahnarzttarife), beides Gebiete, welche typischerweise dem Wettbewerb weitgehend entzogen und häufig auch reguliert sind.

Der *Swisscom Telefonanschluss* wird entgegen ernsthafter Befürchtungen nicht teurer. Die Swisscom hatte mit Hinweis auf eine angebliche Kostenunterdeckung bei den analogen Telefonanschlüssen einen erheblichen Erhöhungsbedarf geltend gemacht. Die Rede war ursprünglich von einem Preis von Fr. 30.- bis Fr. 35.- Schliesslich hatte der Bundesrat über einen Erhöhungsantrag von Fr. 29.- (vor Mehrwertsteuer) zu befinden. Die Analyse des Preisüberwachers zeigte, dass die Begründung für die beantragte Erhöhung und die gelieferten Daten absolut ungenügend war und dass überhaupt keine Erhöhung zu rechtfertigen ist. Mit seiner formellen Empfehlung an den Gesamtbundesrat drang der Preisüberwacher schliesslich vollumfänglich durch: Die Obergrenze für den analogen Telefonanschluss bleibt weiterhin bei Fr. 23.45 (vor Mehrwertsteuer). Konsumenten und Wirtschaft konnten damit von einer Mehrbelastung von jährlich rund 300 Mio. Franken verschont werden. Wie vom Preisüberwacher beantragt, lehnte es der Bundesrat im Übrigen ab, bei der Berechnung allfällig ungedeckter Kosten der Grundversorgung auf Wiederbeschaffungswerte abzustellen. Basis für diese Berechnung müssen nach dem Entscheid des Bundesrates Buchwerte bilden.

Sogar von Preissenkungen profitieren kann die Internetgemeinde. In einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher verpflichtete sich die für die Registrierung und Verwaltung der Internetadressen in der Zone ".ch" zuständige Stiftung SWITCH, die Anmeldegebühr von Fr. 80.- auf Fr. 40.- zu halbieren und auch die Jahresgebühr von Fr. 48.- auf Fr. 35.- deutlich zu reduzieren. Die Untersuchung des Preisüberwachers hatte ergeben, dass die Registrationsstelle erhebliche Überschüsse erzielt und dass die praktizierten Preise effektiv als überhöht bezeichnet werden müssen.

Erstmals hat der Preisüberwacher gegen einen regionalen *Kabelnetzbetreiber* eine Preisherabsetzungsverfügung erlassen. Die Antennes Collectives de Télévision SA mit Sitz in Moutier wurde mittels beschwerdefähigem Entscheid angewiesen, ihre Abonnementsgebühren per 1. Januar 2002 von monatlich Fr. 23.70 auf Fr. 17.- (exkl. Mehrwertsteuer und Abgaben) zu reduzieren. Damit die Preissenkung per 1.1.2002 in Kraft treten kann, hat der Preisüberwacher einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde von der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen auf Beschwerde hin geschützt. Dieser Entscheid der Rekursinstanz ist für das Preisüberwachungsrecht von grundsätzlicher Bedeutung, stellt er doch sicher,

dass Verfügungen des Preisüberwachers sofort wirksam werden und überhöhte Preise nicht während eines sich in die Länge ziehenden Beschwerdeverfahrens unter Umständen noch jahrelang gehandhabt werden können. Noch ausstehend ist das Urteil der Rekurskommission in der Hauptsache, d.h. in der Frage des Preismissbrauchs.

Sehr intensiv beschäftigt hat sich die Preisüberwachung mit den laufenden Arbeiten an der *Verordnung zum Elektrizitätsmarktgesetz*. Sie konzentrierte sich dabei auf die zentrale Frage der Berechnung der Durchleitungsvergütungen. Ursprünglich war hier eine Methode vorgesehen, welche die Konsumenten und die Wirtschaft einseitig benachteiligt und zu gravierenden Preiserhöhungen geführt hätte. In der Folge entwickelte die Preisüberwachung eine Methode die sicherstellt, dass es nicht zu ungerechtfertigten Preiserhöhungen kommt, gleichzeitig aber auch Investitionsanreize schafft und so einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit und –qualität leistet. Der bundesrätliche Entscheid über die Verordnung steht noch aus. Klar ist indessen, dass die Stromkonsumenten sich schwerlich für ein Strommarktgesetz gewinnen lassen, wenn die Liberalisierung mit höheren Preisen verbunden sein sollte. Die Preisüberwachung wird sich deshalb weiterhin dafür einsetzen, dass die vorgeschlagene Methode trotz der seitens der Elektrizitätsbranche vorgebrachten Opposition definitiv in den Verordnungstext aufgenommen wird.

Auf mehreren Ebenen hatte sich der Preisüberwacher mit dem *Medikamentenmarkt* zu befassen. Zu beurteilen war in erster Linie das neue leistungsorientierte Abgeltungsmodell der Apotheker (LOA). Da das neue System falsche Preisanreize beseitigen soll, hat der Preisüberwacher LOA vom Grundsatz her von allem Anfang positiv beurteilt. Kritisch zu würdigen war allerdings die sog. Dossier- oder Patiententaxe. Weil diese innerhalb von drei Monaten von verschiedenen Apotheken mehrfach verrechnet werden kann, kann die mit dem Führen eines Patientendossiers angestrebte gesundheitspolitisch und medizinisch indizierte Koordination gar nicht erreicht werden und die Taxe wird ihres Sinnes entleert. Der Preisüberwacher forderte die Tarifpartner deshalb auf, den Vertrag in diesem Punkt zu überarbeiten und nach einer Lösung des Problems zu suchen. Was die angestrebte Kostenneutralität des Systemwechsels anbelangt, ergaben die Berechnungen des Preisüberwachers grundsätzlich einen positiven Befund. Allerdings muss in der Einführungsphase ein Monitoring durch die Aufsichtsbehörden unbedingt gewährleistet sein.

Stellung genommen hat der Preisüberwacher auch zu den *Verordnungen zum neuen Heilmittelgesetz*. Von Interesse waren hier insbesondere die Bestimmungen, welche über eine erleichterte Zulassung neuerdings den Parallelimport von patentabgelaufenen Präparaten ermöglichen soll. Hier setzte sich der Preisüberwacher für eine möglichst freiheitliche Lösung ein, welche sicherstellt, dass nicht unter dem Deckmantel von gesundheitspolizeilichen Argumenten der Markt letztlich abgeschottet bleibt. Entscheidend wird jetzt die Praxis des neuen Heilmittelinstituts sein. Die Preisüberwachung partizipiert im Übrigen auch an den Arbeiten der Inter-

departementalen Arbeitsgruppe "Parallelimporte", welche die Grundlegendokumentation für den bevorstehenden politischen Entscheid betreffend einer allfälligen Revision des Patentgesetzes erarbeiten soll.

Im Juli hat der Preisüberwacher auch an dem vom EDI veranstalteten runden Tisch zu aktuellen Problemen des Medikamentenmarktes teilgenommen. Dabei hat er seine Forderung nach einer Erweiterung des Länderkorbes für den Auslandpreisvergleich und einer Relativierung der sogenannten Preisschutzfrist bei kassenpflichtigen Präparaten mit aller Deutlichkeit wiederholt. Die Preisüberwachung war in der Folge auch in den Arbeitsgruppen vertreten, welche die konkrete Umsetzung dieser Ziele in die Wege leiten soll. Erste konkrete Resultate wurden im Dezember erreicht. So soll der Länderkorb jetzt erweitert und die von der Preisüberwachung wiederholt kritisierten Konzessionen in der Altlastenbereinigung korrigiert werden.

Erneut einen Schwerpunkt im Gesundheitswesen bildete die Überprüfung von kantonalen *Spitaltaxen*. Die Preisüberwachung hat ihr Instrumentarium zur Prüfung von stationären Spitaltarifen erweitert und weiter verfeinert. Bis anhin beschränkte sie sich im Wesentlichen darauf, die korrekte Ermittlung der von den Spitälern geltend gemachten Kosten zu prüfen. Neu führt sie zusätzlich eine vom Krankenversicherungsgesetz vorgesehene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch, die auf Betriebsvergleichen basiert (Benchmarking). Der Preisüberwacher hat die neue Methode im letzten Jahr bereits in verschiedenen Kantonen angewandt. Einzelne Kantone folgten der Empfehlung der Preisüberwachung nicht und die Krankenversicherer machten in der Folge von ihrem Beschwerderecht Gebrauch. Eine Überprüfung der erweiterten Beurteilungsmethode durch den Bundesrat als Beschwerdeinstanz steht damit bevor.

Schliesslich befasste sich der Preisüberwacher auch mit den Zahnärztertarifen. Zu beanstanden war hier insbesondere die mangelnde Preistransparenz. Der Preisüberwacher forderte die Schweizerische Zahnärztergesellschaft (SSO) deshalb auf, die Taxpunktwerte ihrer Mitglieder zu veröffentlichen. Nachdem die SSO dieses Ansinnen abschlägig beantwortete, nahm die Preisüberwachung eine schriftliche Umfrage bei den gut 3100 Mitgliedern der SSO in Aussicht. Auf Anfrage der Medien wurde dieses Vorhaben bekannt. In der Folge übernahm es der Kassensturz, die Umfrage auf der Basis der Vorbereitungen der Preisüberwachung telefonisch bei gut 1000 Praxen durchzuführen. Für die Westschweiz führten die Konsumentenorganisationen "Fédération Romande des Consommateurs" (FRC) und für das Tessin die "Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana" (ACSI) identische Telefonumfragen bei den Zahnärzten durch, so dass Ende Sommer 2001 die Taxpunktwerte von über 1400 Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzten vorlagen. Mit der Publikation der Resultate dieser drei Taxpunktwertumfragen ist in der Schweiz erstmals Transparenz über die von Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzten praktizierten Taxpunktwerte hergestellt und die Preisüberwachung konnte auf eine eigene Befragung der Zahnärzte verzichten. Da vom Da-

tenschutzbeauftragten gegen die Veröffentlichung von individuellen Taxpunktwerten Einwände erhoben worden sind, soll jetzt eine Unterstellung der zahnärztlichen Leistungen unter die Preisbekanntgabeverordnung geprüft werden.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN AUS DEM TÄTIGKEITSBEREICH DER PREISÜBERWACHUNG

Im Folgenden werden sieben Beispiele aus dem Tätigkeitsbereich der Preisüberwachung näher dargestellt. Die Darstellung verfolgt den Zweck, anhand konkreter Fallbeispiele Tätigkeit, Arbeitsmethoden, Probleme, Erkenntnisse und Resultate der wettbewerbspolitischen Preisüberwachung vertieft darzustellen.

1. Swisscom Telefonanschluss

Der Bundesrat hat auf Empfehlung des Preisüberwachers die beantragte deutliche Erhöhung der Preisobergrenze für den analogen Telefonanschluss zurückgewiesen. Damit bleibt der Preis weiterhin auf Fr. 23.45 (vor MWSt.). Für Konsumenten und Wirtschaft hätte die Erhöhung zu einer Mehrbelastung von rund 300 Mio. Franken geführt. Gefolgt ist der Bundesrat dem Preisüberwacher auch bei der Basis zur Berechnung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung, in dem er Buchwerte statt Wiederbeschaffungswerte festschrieb.

1.1. Revision der Verordnung über Fernmeldedienste

Das auf den 1. Januar 1998 in Kraft getretene Fernmeldegesetz (FMG) sieht vor, dass die Grundversorgungskonzession, d.h. die Konzession zur Versorgung aller Nutzer in allen Landesteilen zu einem tragbaren Preis, regelmässig in einem Kriterienwettbewerb ausgeschrieben wird. Als Übergangsregelung wurde Swisscom bis Ende 2002 mit der Grundversorgung betraut.

Der Grundversorgungsauftrag wird auf den 1. Januar 2003 neu ausgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurden die in der Verordnung über Fernmeldedienste vom 6. Oktober 1997 (FDV) festgelegten Aufgaben der Grundversorgerin überarbeitet. In Zusammenhang mit dieser Totalrevision sollte auch die Preisobergrenze für den analogen Telefonanschluss erheblich angehoben werden. Im ersten externen Vernehmlassungsentwurf war der neue Preis zwischen 30 und 35 Franken (vor Mehrwertsteuer) angesetzt worden, dem Bundesrat wurde schliesslich eine Erhöhung auf 29 Franken vorgelegt. Im Vergleich zum bisherigen Preis von Fr. 23.45 hätte dies eine Erhöhung um rund ein Viertel bzw. um 66 Franken pro Jahr bedeutet. Die Erhöhung hätte damit zu einer Mehrbelastung der Konsumenten und der Wirtschaft von rund 300 Mio. Franken geführt. Begründet wurde dieser Preis mit Daten der Swisscom, einem Auslandspreisvergleich sowie mit der seit der letzten Preiserhöhung aufgelaufenen Teuerung. Berücksichtigt wurde aber auch die soziale und politische Notwendigkeit eines erschwinglichen Preises.

1.2. Beurteilung der beantragten Preiserhöhung

Der Preis des analogen Telefonanschlusses ist eine Leistung der Grundversorgung, die Preisobergrenze wird durch den Bundesrat festgelegt. Der Preisüberwacher hat bei einem behördlich festgesetzten Preis ein Empfehlungsrecht.¹

Im vorliegenden Fall hat die Preisüberwachung zuerst im Rahmen der Ämterkonsultation ablehnend Stellung genommen. Da sich die betroffenen Ämter nicht einigen konnten, musste der Preisüberwacher schliesslich dem Bundesrat eine formelle Empfehlung unterbreiten. Die Preisüberwachung verwendete für ihre Analyse Unterlagen und Auskünfte sowohl des in dieser Sache federführenden BAKOM als auch der Swisscom. Die Untersuchung ergab, dass sich eine Preiserhöhung nicht rechtfertigen liess.

1.2.1. Internationaler Vergleich

In den Unterlagen zum Verordnungsentwurf wurde auf eine Studie der Stiftung Teligen Bezug genommen. Daraus geht hervor, dass der Preis des Schweizer Korbs der nationalen Fixnetz- und Mobilkommunikation 14.5 Prozent tiefer war als der Durchschnittspreis der Körbe im gesamten OECD-Raum.² Dabei handelt es sich aber primär um einen Vergleich der Kommunikationstarife, die in der Schweiz im nationalen Verkehr erheblichem Wettbewerb ausgesetzt sind. Zudem wurde der Vergleich mit Kaufkraftparitäten vorgenommen.

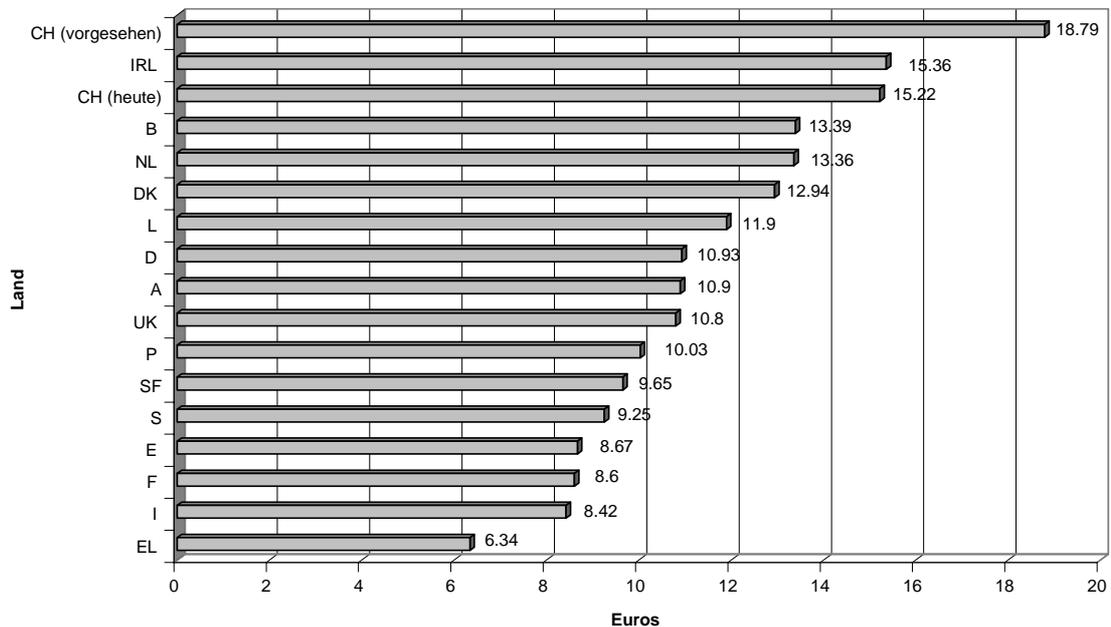
Demgegenüber präsentiert die folgende Abbildung einen Vergleich der Anschlussgebühren der Haushalte.³ Mit einem Preis von 23.45 Franken (15.2 Euro, vor Mehrwertsteuer) werden in der Schweiz bereits heute zusammen mit Irland die höchsten Anschlussgebühren Europas verlangt. Mit einer Erhöhung auf 29 Franken (18.8 Euro, vor Mehrwertsteuer) würde die Gebühr sämtliche übrigen Preise in Europa deutlich übersteigen.

¹ Vgl. Art. 14 PüG vom 20.12.1985 und Botschaft zur Revision des FMG vom 10.6.1996.

² Die Körbe für die Haushaltungen wurden im November 2000 gebildet.

³ Vgl. Report on Telecoms Tariff Data, prepared in June 1999 by Eurodata Foundation, Surrey (UK) for European Commission Directorate General XIII.

Monatliche Anschlussgebühr am 1. Januar 1999 für private Haushalte (in Euro - ohne MWSt.)



1.2.2. Anpassung an die Teuerung

Für eine wettbewerbspolitisch orientierte Preisüberwachung stellt die allgemeine Teuerung keine Begründung für eine Preisanpassung dar. Im vorliegenden Fall lag die vorgeschlagene Erhöhung zudem weit über der Teuerung: Die letzte Preisanpassung erfolgte 1994, abgesehen von der Mehrwertsteuererhöhung von 1999 um 25 Rp. Zwischen 1994 und 2000 belief sich die Teuerung auf 5.6 Prozent. Mit einem Preis von Fr. 29.- hätte der Preisaufschlag demgegenüber rund 24 Prozent betragen.

Aufgrund der Liberalisierung des Marktes sind die Telekommunikationspreise in den letzten Jahren erheblich gesunken. Zwischen 1994 und 2000 sanken die Preise in der Güter- und Dienstleistungsgruppe "Kommunikation" im Durchschnitt um 32.2 Prozent, davon allein 24 Prozent seit der Marktöffnung 1998. Entsprechend kann eine Preiserhöhung auf der "letzten Meile", einem Monopolbereich, nicht gerechtfertigt werden.

Auch die Erhöhung der Löhne seit Mitte der 90er Jahre bildet kein Argument für eine Abonnementspreiserhöhung: Von 1994 bis 2000 stieg der Index der Nominallöhne lediglich um 5,4 Prozent.

1.2.3. Kostendeckung

Die Erhöhung der Abonnementspreises für den analogen Telefonanschluss wurde insbesondere mit der Notwendigkeit kostendeckender Preise begründet. Nach den Berechnungen der Swisscom sollte die volle Deckung des Anschlussdefizits - d.h. der Anschlusskosten abzüglich der Erträge aus dem Abonnement - angeblich eine Monatsgebühr von über

40 Franken bedingen. Das BAKOM wies darauf hin, dass dank der Preiserhöhung auf einen übermässigen bürokratischen Aufwand - verursacht durch den Fonds zur Finanzierung des Defizits der Grundversorgung - verzichtet werden könnte.

Mit diesem Vorgehen hätte allein die Abonnenten allfällig ungedeckte Kosten der Grundversorgung getragen, obschon dass FMG in Art. 19 und 38 ausdrücklich verlangt, dass bestimmte ungedeckte Kosten der Grundversorgung durch die Fernmeldediensteanbieter finanziert werden. Im Weiteren ist es nicht zwingend, dass die Anschlussgebühr die gesamten Kosten des Anschlussnetzes zu tragen hat. In einer Wettbewerbssituation gäbe es keine Garantie, dass die Netzkosten ausschliesslich durch die Anschlussgebühren gedeckt werden. Wie etwa das Beispiel Mobiltelefonie zeigt, entstehen im Wettbewerb unterschiedlichste Tarifmodelle, die im Extremfall auf eine Grundgebühr verzichten und ausschliesslich über Gespräche finanziert werden (Prepaid).

1.2.4. Berechnungsmethode der Anschlusskosten

Zur Bestimmung der Kosten des Anschlussnetzes sowie der ungedeckten Kosten der Grundversorgung hat sich Swisscom auf die Methode "Forward Looking Long Run Incremental Costs" (LRIC) abgestützt. Diese Methode verwendet zur Bewertung der Anlagen Wiederbeschaffungswerte statt des Buchwerts⁴. Im vorliegenden Fall führen Wiederbeschaffungswerte zu einer erheblichen Aufwertung des Anschlussnetzes der Swisscom.⁵ Die Frage stellt sich, ob die verwendete Methode für den vorliegenden Fall zur Berechnung der Anschlussgebühr tatsächlich geeignet ist. Swisscom rechtfertigte die Verwendung der Wiederbeschaffungswerte im Anschlussnetz damit, dass diese bereits im Interkonnectionsnetz verwendet werden, wo Swisscom auch eine dominante Position innehat. Das BAKOM begründete die Methodenwahl mit Wettbewerbsüberlegungen. Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes habe zum Ziel, den wirksamen Wettbewerb zu fördern. Deswegen erscheine es naheliegend, die gleichen Prinzipien zur Kostenberechnung wie in einer Wettbewerbssituation zu verwenden. Im Weiteren werde diese Methode in der EU angewandt.

Nach Ansicht der Preisüberwachung sollte LRIC, mit allen Vorbehalten zu den dieser Methode eigenen Problemen in der konkreten Anwendung, für die Fälle reserviert bleiben, wo es darum geht, die Preise für die Netzbenutzung unter Wettbewerbern zu ermitteln. So erlaubt es die LRIC-Methode im Bereich des Gesprächsverkehrs, wo wegen der Interkonnectionspflicht verschiedene Operatoren ihre Leistungen anbieten können, die Interkonnectionspreise des marktbeherrschenden Anbieters auf mög-

⁴ Es handelt sich dabei um den Anschaffungswert abzüglich Amortisationen.

⁵ Ein Hinweis ergibt der Vergleich des Betrags für die Sachanlagen in der Bilanz 2000 mit dem anhand der Wiederbeschaffungskosten berechneten Netzwert.

lichst diskriminierungsfreie Art und Weise festzulegen. In diesem Bereich können die Nutzer heute unter verschiedenen Anbietern auswählen.

Hingegen bestehen aktuell und in naher Zukunft im Anschlussbereich für die Nutzer keine Alternativen zum Kupferkabel der Swisscom.⁶ Solange es gar keinen Wettbewerb bei der Grundversorgung gibt, besteht keine Notwendigkeit eine Methode zu wählen, die zu einer massiven Aufwertung des Netzes und anschliessend zu einer erneuten Abschreibung bereits abgeschriebener Komponenten auf Kosten der Kunden führt. Auf Wiederbeschaffungskosten bzw. ohne Zahlen zu den tatsächlichen Netzkosten⁷ kam eine Preiserhöhung für den Preisüberwacher deswegen nicht in Frage. Im Weiteren zeigte die vertiefte Analyse der von der Swisscom gelieferten Daten, dass die Berechnung des Anschlussdefizits anhand von Wiederbeschaffungskosten erhebliche Fehler aufwies und viel zu hoch beziffert wurde. Ohne sämtliche Unterlagen zur Berechnung anhand der Wiederbeschaffungskosten war es nicht möglich, das gemäss dieser Methode anfallende Anschlussdefizit einigermaßen zuverlässig zu berechnen. Überhaupt nicht auszuschliessen ist jedenfalls, dass bei einer korrekten Anwendung der Methode gar kein Defizit besteht.

1.3. Ungedeckte Kosten der Grundversorgung

Die neuen Artikel 17 und 18 der Verordnung definierten den Beitrag, auf den der Grundversorgungskonzessionär allenfalls Anrecht hat (ungedeckte Kosten der Grundversorgung) bzw. legten seine Berechnungsmethode fest. Bis Ende 2002 hat die Swisscom den Grundversorgungsauftrag ohne Anspruch auf Infrastrukturbeiträge zu erfüllen. Die Preisüberwachung stellte fest, dass diese beiden Artikel durch den Rahmen des Fernmeldegesetz nicht abgedeckt waren. Gemäss Art. 19 FMG⁸ geht es ausschliesslich um Investitionsbeiträge (und nicht um allgemeine Betriebskostenzuschüsse wie sie z.B. in Art. 16 Postgesetz vorgesehen sind).

Zudem zeigte eine vertiefte Analyse der Berechnung der Swisscom zu den ungedeckten Kosten der Grundversorgung, dass verschiedene Parameter wie Zinssatz und Abschreibungsdauer nicht akzeptierbar sind.

Schliesslich ist für die Preisüberwachung im vorliegenden Zusammenhang die Verwendung von Wiederbeschaffungskosten nicht gerechtfertigt. Art. 16 Absätze 3 und 4 der geltenden Verordnung legt fest, dass derjenige Bewerber die Konzession für die Grundversorgung erhält, der

⁶ Insbesondere dürfte bis heute einzig die Swisscom in der Lage sein, die Grundversorgung anzubieten.

⁷ Swisscom war nicht in der Lage, Unterlagen zum Buchwert der Anlagen zu liefern.

⁸ Art. 19 Abs. 1 FMG [Finanzierung der Grundversorgung]: Ergibt die Ausschreibung, dass notwendige Investitionen für die Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nachweislich nicht innert geschäftsüblicher Frist abgeschlossen werden können, so erhält die Bewerberin mit dem besten Angebot mit dem Zuschlag einen Investitionsbeitrag.

keinen Beitrag an die Investitionen verlangt und die Entscheidungskriterien am besten erfüllt oder das vorteilhafteste Verhältnis zwischen angebotener Leistung und benötigten Investitionsbeiträgen aufweist. Die Zuteilung der Grundversorgungskonzession ist hier ein Wettbewerbsergebnis. Demgegenüber ist die Methode zur Berechnung der Nettokosten der Grundversorgung gemäss Art. 18 nur anwendbar, wenn die Wettbewerbsbedingungen nicht gewahrt wurden, insbesondere wenn wie hier voraussichtlich nur eine Bewerbung vorliegen wird. Ohne Wettbewerb ist die Verwendung von Wiederbeschaffungskosten aber nicht gerechtfertigt. Die Berechnung soll sich vielmehr auf die historischen Werte des aktuellen Grundversorgungskonzessionärs abstützen, d.h. auf dessen konkrete Kosten und Erträge.

1.4. Empfehlung und Entscheid

Aufgrund seiner Analyse stellte der Preisüberwacher dem Bundesrat eine detaillierte Empfehlung zu. Darin legte er einerseits dar, dass eine Erhöhung der Preisobergrenze für den analogen Telefonanschluss keinesfalls gerechtfertigt ist und andererseits, dass die Definitionen und Berechnungsmethode der ungedeckten Kosten der Grundversorgung gemäss Art. 17 und 18 des Verordnungsentwurfs nicht angemessen sind. Die übrigen Verordnungsänderungen (Erhöhung Anschlussgebühr ISDN, Änderung der Tarifstruktur bei öffentlichen Sprechzellen, Einführung einer Aufschaltgebühr von 40 Franken für den Analoganschluss) hat der Preisüberwacher nicht untersucht bzw. nahm zustimmend Kenntnis (Reduktion der Aufschaltgebühr von 170 Franken auf 40 Franken für den ISDN-Anschluss).

Der Bundesrat ist mit seinem Entscheid vom 31. Oktober 2001, die Abonnementsgebühr für den Analoganschluss unverändert zu lassen und den Begriff Wiederbeschaffungskosten durch Buchwerte in den Art. 17 und 18 der Verordnung zu ersetzen, vollumfänglich der Sichtweise der Preisüberwachung gefolgt.

2. Domain Name Registration SWITCH

Das Registrieren von Internet-Domain-Namen in der Zone .ch ist erheblich günstiger geworden. Im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung mit dem Preisüberwacher verpflichtete sich die verantwortliche Registerbetreiberin SWITCH die einmalige Anmeldegebühr und die Jahresgebühr markant zu senken. Da die Leistungen von SWITCH in weiten Kreisen als gut und neuerdings auch günstig eingestuft werden, kann sie bis auf weiteres als alleinige Registerbetreiberin tätig sein.

2.1. Ausgangslage

Wer eine Website betreiben will, braucht eine Internetadresse. Die Zuordnung von Internetadressen in der Top Level Domain .ch erfolgt in der Schweiz durch die SWITCH, eine 1987 vom Bund und den acht Universitätskantonen gegründete Stiftung mit Sitz in Zürich. SWITCH betreibt seit den Anfängen des Internets bis heute im faktischen Monopol die Registrierungsstelle für die sog. "Country Code Top Level Domain" .ch und führt eine Art Adressdatenbank für das Internet. In erster Linie betreibt SWITCH aber ein Hochschul- und Forschungsnetzwerk für die schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen.

Für die Registrierung einer Adresse verlangte SWITCH bisher eine Anmeldegebühr von 80 Franken. Zusätzlich waren pro Adresse jährlich wiederkehrende Gebühren von 48 Franken an SWITCH zu entrichten. Gestützt auf Meldungen Privater und von Providerseite unterzog der Preisüberwacher die beanstandeten Preise einer eingehenden Überprüfung.

2.2. Analyse

Die Analyse der Kostenrechnung der Registrationsstelle und der Jahresrechnung ergab, dass die Registrationsstelle von SWITCH erhebliche Überschüsse erzielt, welche zum Teil auch für die Finanzierung des Forschungsnetzes verwendet wurden. Die Preise für die Registrierung und Verwaltung der Adressen mussten deshalb in der Tat als deutlich überhöht bezeichnet werden. Die hohen Überschüsse waren insofern nicht überraschend, als die Anzahl registrierter Domain Namen in den letzten Jahren exponentiell gewachsen ist, ohne dass die Preise gesenkt worden wären. Waren 1998 in der Top Level Domain .ch erst rund 95'000 Namen registriert, so waren es Ende 2000 nämlich bereits rund 350'000.

In den Verhandlungen mit Vertretern von SWITCH forderte der Preisüberwacher deshalb eine substantielle Preissenkung

2.3. Einvernehmliche Regelung

Die Verhandlungen führten schliesslich zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung zwischen der SWITCH und dem Preisüberwacher. Darin verpflichtet sich die SWITCH die einmalige Anmeldegebühr von 80 Franken auf 40 Franken zu halbieren und auch die Jahresabo-Gebühr von 48

Franken auf 35 Franken deutlich zu senken. Die neuen Preise gelten für Neuanmeldungen und Abonnementserneuerungen ab 1. Juli 2001.

2.4. Ausblick

Die Vergabe von Domain Namen in der Top Level Domain .ch ist in Zukunft in einer Verordnung speziell geregelt. Wie beispielsweise Telefonnummer stellen nämlich auch Domain Namen sogenannte Adressierungselemente im Sinne des Fernmelderechts dar. Deren Zuteilung soll deshalb staatlich reguliert und beaufsichtigt werden⁹. Die detaillierte Regelung für die Zuteilung von Internetadressen ist in der Verordnung über Adressierungselemente enthalten¹⁰. Die entsprechenden Änderungen werden per 1. April 2002 in Kraft treten.

Das zuständige Bundesamt (BAKOM) wird mit der Registerbetreiberin einen zeitlich befristeten verwaltungsrechtlichen Vertrag abschliessen, in dem deren Aufgaben und Pflichten festgehalten werden (vgl. Art. 14a AEFV). Da sich die konsultierten Betroffenen mit den Leistungen der SWITCH - und neuerdings offenbar auch mit deren stark reduzierten Preisen - sehr zufrieden gezeigt haben, wird weiterhin die SWITCH als alleinige Registerbetreiberin tätig sein.

Neu ist, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise für die Registrierung vom BAKOM genehmigt werden müssen (vgl. Art. 14 c AEFV). Das BAKOM hat innerhalb von 90 Tagen seit Eingang aller erforderlichen Informationen und nach Konsultation des Preisüberwachers seine Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern (vgl. Art. 14 Abs. 3 AEFV i.V. mit Art. 15 PüG). Bis Ende 2002 gelten aber noch die mit dem Preisüberwacher ausgehandelten Preise (vgl. Art. 56 a AEFV).

Das ursprünglich in Aussicht genommene Wettbewerbsmodell wurde aufgegeben. Die Idee eines eigentlichen Systemwechsels, wonach nur das Führen der Datenbank ("registry") im Monopol verbleibt, die Registrierung selber aber *selbständig* von verschiedenen zugelassenen Registraren vorgenommen werden kann, wird also nicht mehr weiterverfolgt. Offenbar hat nach der verordneten Preissenkung das ursprüngliche kommerzielle Interesse bei den Providern an dieser Dienstleistung stark nachgelassen. SWITCH ist in Zukunft aber verpflichtet, Dritten, die als *Agent* tätig sein wollen, ein Angebot von Diensten der Verwaltung und Zuteilung von Adressierungselementen bereitzustellen ("wholesale"-Angebot). Die Agenten können in diesem Bereich aber nicht als Wiederverkäufer auf eigene Rechnung tätig sein, sondern handeln im Namen und auf Rechnung von SWITCH.

⁹ Vgl. Art. 28 ff. Fernmeldegesetz, FMG, SR 784.10.

¹⁰ Vgl. Art. 14 ff. der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) vom 6. Oktober 1997, SR 784.104.

3. Kabelfernsehgebühren ACTV SA

Erstmals hat der Preisüberwacher die Abogebühren eines regionalen Kabelnetzbetreibers mittels Verfügung herabgesetzt. Nach dem Scheitern einer einvernehmlichen Regelung hat er die Antennes Collectives de Télévision SA (ACTV) mit Sitz in Moutier angewiesen, ihre Abonnementsgebühren per 1. Januar 2002 von monatlich Fr. 23.70 auf Fr. 17.- (exkl. Mehrwertsteuer und Abgaben) zu reduzieren. Damit die Preissenkung per 1.1.2002 in Kraft treten kann, hat der Preisüberwacher einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung wurde von der Rekurskommission für Wettbewerbsfragen auf Beschwerde hin geschützt.

3.1. Ausgangslage

Die ACTV betreibt ein Kabelnetz zur Übertragung von Radio- und Fernsehsendern im Raum Delémont, Moutier, St. Ursanne und Courtedoux (bei Porrentruy). Sie versorgt 12'420 Abonnenten in 15 Gemeinden mit 24 Fernseh- und 16 Radiosendern.

Zwischen September 1999 und Januar 2000 ersuchten die Stadt Delémont und Private den Preisüberwacher, die Abonnementsgebühr der ACTV von Fr. 331 (inkl. MWSt. und Abgaben) pro Jahr bzw. von Fr. 23.70 (exkl. MWSt. und Abgaben) pro Monat zu prüfen.

Gestützt auf diese Eingaben ersuchte die Preisüberwachung die ACTV um erste Auskünfte zum Netz und zur Preisgestaltung. Die ACTV bestritt jedoch ihre Unterstellung unter Preisüberwachungsgesetz und lieferte die eingeforderten Unterlagen nur teilweise. Dem Preisüberwacher gelang es nicht, die ACTV von seiner Zuständigkeit zu überzeugen und so verständigte man sich im Januar 2000 darauf, die Zuständigkeit von der Wettbewerbskommission abklären zu lassen.

Die Wettbewerbskommission kam in ihrer Sitzung vom 17. April 2000 zum Schluss, dass die ACTV als marktmächtiges Unternehmen im Sinne von Art. 2 und 17 PüG zu bezeichnen sei. Obwohl die ACTV in ihrer Stellungnahme klarstellte, dass sie mit der Argumentation der Wettbewerbskommission nicht einverstanden sei, hat der Preisüberwacher schliesslich die restlichen eingeforderten Unterlagen erhalten.

3.2. Suche nach einer einvernehmlichen Regelung

Stellt der Preisüberwacher einen Missbrauch fest, strebt er mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an (Art. 9 PüG). Eine erste Kostenanalyse sowie verschiedene Vergleichsrechnungen ergaben, dass der verlangte Abonnementspreis der ACTV eindeutig überhöht war. Ausgehend von diesen Analysen war der Preisüberwacher bestrebt, mit der ACTV eine einvernehmliche Lösung zu finden. Da diese Verhandlungen

scheiterten, war der Preisüberwacher schliesslich gezwungen, den missbräuchlichen Preis per Verfügung zu beseitigen (Art 10 PüG).

3.3. Die Verfügung

Die Verfügung des Preisüberwachers vom 4. September 2001 enthält neben ökonomischen Ausführungen zur Frage des Preismissbrauchs insbesondere auch Erwägungen zur Frage der Marktmacht von Kabelnetzbetreibern sowie zur Frage der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde. Da diese über den Fall ACTV hinaus von grundsätzlichem Interesse sind, wird nachfolgend ausführlich auf diese beiden Problemkreise eingegangen.

3.3.1. Zur Frage der Marktmacht

Das Preisüberwachungsgesetz gilt gemäss Art. 2 PüG für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes und für *marktmächtige* Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts. Zu prüfen war deshalb die Frage, ob ACTV als marktmächtiges Unternehmen im Sinne der genannten Bestimmung zu gelten hat.

Um festzustellen, ob ACTV auf dem fraglichen Markt eine marktmächtige Position einnimmt, muss zunächst der relevante Markt in *sachlicher* und *örtlicher* Sicht abgegrenzt werden.

- Der sachlich und örtlich relevante Markt

Radio- und Fernsehprogramme können entweder terrestrisch, über Satellit oder Kabel empfangen werden.

Der terrestrische Empfang bietet nur eine sehr eingeschränkte Programmauswahl und die Empfangsqualität ist deutlich schlechter als diejenige über Kabel. Diese Empfangsart stellt also mit Sicherheit kein gleichwertiges Substitut zum Kabelempfang dar.

Mit einer einfachen Satellitenanlage kann ebenfalls kein mit dem Kabelfernsehen vergleichbares Programmangebot empfangen werden. Mit einer aufwändigeren Installation, wie der Kombination von mehreren Satelliten- oder einer mobilen Satellitenempfangsanlage, kann zwar ein mit dem Kabel vergleichbares Programmangebot erreicht werden, aus folgenden Gründen kann der Empfang über Satellit trotzdem nicht als gleichwertiges Substitut angesehen werden:

- Die Montage von Satellitenantennen kann im Mietvertrag eingeschränkt werden. Zudem können Satellitenanlagen die Nutzung eines Balkons beträchtlich beeinträchtigen.
- Die Kantone können in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn dies für den Schutz bedeutender Ortsbilder notwendig ist (Art. 53 RTVG).

- Die geografische Lage gewisser Wohnungen erlaubt es nicht, die massgebenden Satelliten zu empfangen (Astra, Eutelsat, Hisposat, Intelsat, Kopernikus, Türksat etc.).
- Es kann u.U. Schwierigkeiten bieten, eine Satellitenempfangsanlage selber zu installieren. Die Investitionen für eine professionell eingerichtete Anlage, welche ein dem Kabelfernsehempfang analoges Angebot aufweist, sind zudem relativ hoch. Insbesondere Mieter, welche in naher Zukunft einen Wohnungswechsel planen, sehen von solchen Investitionen ab¹¹.
- Atmosphärische Störungen können den Empfang beeinträchtigen.
- Der Anteil der Fernsehhempfänger, welcher die Programme über Kabel empfängt wird in der Schweiz auf 90 % geschätzt. Die grosse Mehrheit der Konsumenten sieht also offensichtlich im Empfang über Satellit kein gleichwertiges Substitut.

Die Satellitenempfangsanlage bildet somit gegenwärtig kein gleichwertiges Substitut zum Kabelanschluss. Somit ist der *sachlich* relevante Markt derjenige des Radio- und Fernsehempfangs über Kabel.

Für die Abgrenzung des in geografischer Hinsicht relevanten Marktes ist das Gebiet zu bestimmen, in welchem die Radiohörer und Fernsehzuschauer das Produkt oder die Dienstleistung beziehen können. Die Radiohörer und Fernsehzuschauer in der Region Delémont und Moutier haben nur einen Kabelanbieter zur Verfügung, nämlich ACTV. Somit ist der geographisch relevante Markt derjenige, welcher von ACTV bedient wird.

Feststellung der Marktmacht

Da ACTV auf dem in dieser Weise abgegrenzten relevanten Markt die alleinige Anbieterin von Kabelfernsehen ist, verfügt sie über ein faktisches, lokales Monopol und muss als marktmächtig bezeichnet werden. Der persönliche Geltungsbereich des PÜG ist in diesem Fall somit gegeben. Diesen Befund hat die konsultierte Wettbewerbskommission in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2001 vollumfänglich bestätigt.

3.3.2. Preismissbrauch

Der Preisüberwacher hat aufgrund der Analyse der Kosten der ACTV festgestellt, dass der heutige Preis von Fr. 23.70 eindeutig missbräuchlich ist und zum heutigen Zeitpunkt ein Preis von Fr. 17.- (exkl. Mehrwertsteuer, BAKOM und Urheberrechtsabgaben) bei weitem alle Kosten inklusive Steuern deckt und die Erzielung eines angemessenen Unternehmerlohns und Gewinns erlaubt.

Ein Vergleich mit den Preisen und Leistungen von Cablecom (vgl. die Einvernehmliche Regelung zwischen dem Preisüberwacher und der

¹¹ Das Bundesamt für Wohnungswesen rechnet mit ca. 15 – 20% Wohnungswechseln jährlich, d.h. einer durchschnittlichen Verweildauer von ca. 5-7 Jahren in einer Wohnung.

Cablecom vom 25. November 1999) bestätigte den aufgrund der Kostenmethode ermittelten Wert.

3.3.3. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wie erwähnt, wies die Preisüberwachung mit Verfügung vom 4. September 2001 ACTV an, ab dem 1.1.2002 einen monatlichen Abonnementspreis von max. Fr. 17.- anzuwenden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung hat kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung (VwVG 55). Aufschiebende Wirkung besagt, dass die in der Verfügungsformel angeordnete Rechtsfolge – Preisreduktion auf Fr. 17.- ab dem 1.1.2002 – vorläufig nicht eintreten, sondern gehemmt wird. Die Preisüberwachung entzog in der Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung, damit die Preisreduktion tatsächlich auf den 1.1.2002 wirksam werden kann. Ein solcher Entzug ist möglich, da die Verfügung nicht zu einer Geldleistung, sondern zu einer Preisreduktion verpflichtet (VwVG 55 Abs. 2).

Beim Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der aufschiebenden Wirkung sind die sich gegenüberstehenden *Interessen gegeneinander abzuwägen*. Dabei kann es sich um *private Interessen*, die *öffentlichen Interessen* gegenüberstehen, als auch um ausschliesslich sich *gegenüberstehende private Interessen* handeln.

- **Abwägung der privaten Interessen**

Das Preisüberwachungsgesetz hat den Zweck, die Nachfrager, insbesondere Konsumentinnen und Konsumenten vor missbräuchlich hohen Preisen zu schützen. Diese haben ein legitimes Interesse, sofort von einem missbräuchlich hohen Preis entlastet zu werden. Im vorliegenden Fall mussten die Konsumenten bereits während mehreren Jahren einen überhöhten Abonnementspreis in Kauf nehmen. Es wäre äusserst stossend, wenn sie noch während weiteren Jahren - bis zum Erlass eines rechtskräftigen Entscheides - einen überhöhten Preis zahlen müssten.

Für ein sofortiges Inkrafttreten der Verfügung spricht auch der Umstand, dass sich ansonsten Probleme bei einem Wegzug von Abonnenten aus dem Einzugsgebiet (jährlich ca. 10%, d.h. ca. 1'200) ergeben werden. Bei einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und einem späteren Obsiegen der Konsumentinnen und Konsumenten in der Sache, wäre die ACTV wohl wenig bestrebt, die weggezogenen Abonnenten - zwecks Ausrichtung einer Gutschrift - ausfindig zu machen. Viele Abonnenten würden von der in Kraft getretenen Preisreduktion keine Kenntnis erhalten und somit einen Forderungsverlust von 100 Prozent erleiden. Es ist auch deshalb wichtig, dass die Preisreduktion sofort wirksam wird.

Im übrigen hat der Entzug der aufschiebenden Wirkung für die ACTV insoweit keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile zur Folge, als sie im Falle der Gutheissung der Beschwerde in der Hauptsache, den Diffe-

renzbetrag bei den Kunden nachfordern könnte. Durch ein systematisches Nachführen der Adressen der Weggezogenen, kann sie den Betrag auch bei diesen nachfordern. Die wirtschaftliche Existenz ist durch die sofortige Preissenkung, angesichts der beträchtlichen Gewinne der letzten Jahre, keineswegs gefährdet.

Die Preisüberwachung ist der Ansicht, dass im Ergebnis die privaten Interessen der KonsumentInnen an einer sofortigen Wirksamkeit der Verfügung (Preissenkung) die Interessen der ACTV an der Beibehaltung des bestehenden überhöhten Preisniveaus überwiegen.

- **Abwägung öffentliche – private Interessen**

Das Interesse an der Durchsetzung der materiellrechtlichen Bestimmungen des PüG (öffentliches Interesse) ist dem Interesse der ACTV gegenüberzustellen:

Angesichts der Länge und Komplexität des Untersuchungsverfahrens (Art. 8 PüG), der zwingend vorgeschriebenen Phase der Suche nach einer einvernehmlichen Regelung (Art. 9 PüG) sowie der Dauer des zweistufigen Beschwerdeverfahrens (Art. 20 PüG) sollte eine verfügte Preissenkung sofort rechtswirksam werden, damit die Konsumenten nicht während weiteren Jahren einen missbräuchlich hohen Preis bezahlen müssen. Dies gilt umso mehr, wenn das Verfahren durch das Verhalten der Beschwerdeführerin verzögert wurde (Auskunftsverweigerung etc.). Die Preisüberwachung darf nicht ihre Effizienz und Wirksamkeit verlieren, indem ein missbräuchlich festgestellter Preis noch über Jahre hinweg - womöglich bis zum Ablauf der vorgesehenen Geltungsdauer der Verfügung - Anwendung finden und die Verfügung wegen veränderter Sachverhaltslage möglicherweise gar nie Wirkung entfalten kann. Wenn die betroffenen Unternehmen davon ausgehen können, dass mittels Einlegung einer Beschwerde das Inkrafttreten einer Preisreduktion über Jahre hinweg hinausgeschoben werden kann, so besteht ihrerseits kaum ein Anreiz zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung (Art. 9 PüG).

Auch die Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen spricht damit eindeutig dafür, dass die Verfügung sofort rechtswirksam werden muss.

3.4. Entscheid der Rekurskommission

ACTV reichte am 5. Oktober 2001 eine Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission ein und stellte am 17. September 2001 ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Die Rekurskommission in Wettbewerbsfragen hat mit Entscheid vom 26. November 2001 das von ACTV eingereichte Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (vgl. B 3, S. 953 ff). Der Entscheid in der Hauptsache ist dagegen noch ausstehend.

4. Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

Nach der Verabschiedung des Elektrizitätsmarktgesetzes durch das Parlament galt es die entsprechende Verordnung auszuarbeiten. Die Preisüberwachung hat aktiv daran mitgearbeitet und insbesondere die Regulierungsmethode entwickelt, die schlussendlich Eingang in die Art. 6 und 8 des Vernehmlassungsentwurfs gefunden hat. Sie hat dabei ihre übliche Position vertreten, dass nur die notwendigen Kosten eines effizient betriebenen Netzes in die Berechnung der Durchleitungsgebühren einfließen sollen. Die Preisüberwachung hat eine Lösung entwickelt, die sowohl einer generellen Preiserhöhung durch systematische Neubewertungen der Netze vorbeugt als auch zur Erhaltung der Versorgungsqualität und – sicherheit beiträgt, indem sie einen Anreiz zu Investitionen ins Netz ausübt.

4.1. Einleitung

Am 15. Dezember 2000 hat das eidgenössische Parlament das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) verabschiedet. Da das von der Gegnerschaft des Gesetzes angestrebte Referendum zustande gekommen ist, wird das Volk im Laufe des Jahres 2002 über das EMG befinden müssen. Aufgrund der starken Opposition hat der Bundesrat entschieden, dass die das EMG konkretisierende Verordnung bereits vor der Abstimmung vorliegen solle, damit die Abstimmung in voller Kenntnis der Sachlage erfolgen könne.

Die Preisüberwachung hat aktiv an der Erarbeitung der Verordnung teilgenommen. Sie hat allerdings ihre Kräfte auf die für den Durchleitungstarif und die entsprechende Regulierungsmethode relevanten Artikel 6 und 8 konzentriert. Die von der Preisüberwachung vorgeschlagene Methode ersetzt frühere, auf Wiederbeschaffungszeitwerten¹² basierende Vorschläge und wurde schliesslich vom Bundesrat in seinem am 5. Oktober 2001 in Vernehmlassung geschickten Entwurf aufgenommen. Diese Methode wird nachfolgend eingehender dargestellt.

4.2. Bestimmung der anrechenbaren Kosten

Eines der wichtigen Elemente der Verordnung besteht in der Bestimmung der für die Berechnung der Durchleitungsgebühr anrechenbaren Kosten¹³. Diese Kosten bestehen aus Betriebskosten (Personal, Mieten, etc.), Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) sowie parafiskalen Belastungen (von Kantonen oder Gemeinden auferlegte Steuern, Gewinnablieferungen, Konzessionsgebühren und andere Belastungen). Die Summe dieser anrechenbaren Kosten ergibt den maximalen jährlichen Ertrag, den eine

¹² Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht dem entsprechend dem tatsächlichen Alter der Anlagen linear nach vorgegebenen Standardlebensdauern abgeschriebenen Wiederbeschaffungswert.

¹³ Kosten, die auf den Preis des Transports von Elektrizität umgelegt werden können.

Netzbetreiberin während der Regulierungsperiode wird generieren können. Währenddem die Bestimmung der Betriebskosten keine speziellen Probleme bietet, ist die Bestimmung der Kapitalkosten sehr viel kontroverser.

4.3. Buchwert oder Wiederbeschaffungswert?

Im ursprünglichen Entwurf wurde vorgeschlagen, die anrechenbaren Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte und die anrechenbaren Zinsen auf Basis der Buchwerte zu berechnen. Die Verwendung von Wiederbeschaffungszeitwerten bietet mehrere Probleme: Das gesamte Netz kann neu bewertet und anschliessend ein zweites Mal abgeschrieben werden, was zu einer systematischen Preiserhöhung führt. Ausserdem bildet, entgegen der üblichen Meinung, die Verwendung dieses Wertes für die Netzbetreiberinnen keinen Anreiz zu Investitionen und trägt damit nicht zur Versorgungssicherheit bei.

Für die Preisüberwachung hat sich folgende Frage gestellt: *Welche Kosten müssen zur Berechnung der Durchleitungsgebühren herangezogen werden damit die betroffenen Netzbetreiberinnen weiterhin Investitionen tätigen und damit zur Versorgungssicherheit beitragen, ohne dass gleichzeitig eine Kostenexplosion stattfindet?* Sie ist schliesslich zur Einsicht gelangt, dass nur die Verwendung der Buchwerte¹⁴ erlaubt, diese beiden Ziele zu erreichen. Tatsächlich übt die Verwendung der Buchwerte einen Anreiz zur Investition ins Netz auf die Netzbetreiberin aus, weil sie auf den *effektiv getätigten Investitionen* Abschreibungen und Zinsen geltend machen kann¹⁵. Sicherheit und Qualität der Versorgung werden dadurch garantiert.

Ausserdem erlaubt es die Verwendung des Buchwertes, eine systematische Neubewertung der Netze und eine damit verbundene Preiserhöhung zu verhindern.

Aus diesen Gründen hat die Preisüberwachung vorgeschlagen, die anrechenbaren Kapitalkosten auf der Basis der Buchwerte festzulegen und die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten auf die Benchmark zu limitieren.

¹⁴ Falls der Buchwert über dem Anschaffungszeitwert liegt, zum Beispiel aufgrund eines Verkaufs des Netzes zu überhöhtem Preis, wird der Buchwert durch den Anschaffungszeitwert ersetzt, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu verhindern.

¹⁵ Jede neue Investition schlägt sich als entsprechende Erhöhung des Buchwertes nieder, auf welchem Abschreibungen und Zinsen vorgenommen werden können.

4.4. Benchmarking oder nicht?

Gemäss Art. 6 EMG richtet sich die Vergütung für die Durchleitung "nach den *notwendigen* Kosten eines *effizient* betriebenen Netzes...". Effizienzkriterien müssen dementsprechend in die Bestimmung der Durchleitungsgebühren einfließen. Aus diesem Grund hat die Preisüberwachung vorgeschlagen, an Stelle des Wunsches der Branche nach dem reinen "cost plus"-Prinzip¹⁶ eine moderne, auf Unternehmensvergleichen basierende Regulierung (Benchmarking¹⁷) zu verwenden, die einen gewissen Druck auf die Kosten der Netzbetreiberinnen ausübt. Die durch Kantone und Gemeinden erhobenen parafiskalischen Belastungen unterliegen der Benchmark nicht und können dementsprechend vollständig auf die Durchleitungsgebühren überwältzt werden.

4.4.1. Ursprünglicher Entwurf

Der Entwurf vom August 2001 sah vor, die Unternehmensvergleiche auf Wiederbeschaffungszeitwerte zu basieren und jeder Netzbetreiberin ein Effizienzziel vorzugeben.

Eine Benchmark auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ist indes nicht möglich: Dies würde bedeuten, dass eine relativ neue Firma, welche noch hohe Kapitalkosten aufweist, nur die Kosten einer älteren Firma mit geringen Zinskosten geltend machen könnte. Weiter wäre diese Lösung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einsatzbereit gewesen. In der Übergangszeit würde das "cost plus"-System der Branche mit auf Wiederbeschaffungszeitwerten berechneten Kosten zur Anwendung gelangen. Die Neubewertung der Netze infolge des Abstellens auf dem Wiederbeschaffungszeitwert hätte ausserdem zu einer Erhöhung des Preisniveaus geführt, ohne dass dies gleichzeitig in irgend einer Weise Versorgungssicherheit garantiert hätte. Die Preisüberwachung hat deshalb eine konsistente und unbürokratische Regulierungsmethode für die Durchleitungsgebühren entwickelt, welche die genannten Probleme lösen konnte.

4.4.2. Methode Schritt für Schritt

Zuerst werden die Werte bestimmt, mit welchen die Unternehmen verglichen werden sollen (Benchmark). Diese Vergleiche werden vor jeder Regulierungsperiode auf Basis der *Wiederbeschaffungsneuwerte* durchgeführt, um Verzerrungen durch das historische Abschreibungsverhalten auszuschliessen. Die Benchmark gibt die maximalen Kosten an, welche einer effizient arbeitenden Netzbetreiberin anfallen würden, wenn diese das gesamte Netz neu bauen müsste. Die strukturellen, nicht beeinfluss-

¹⁶ Die Branche wünscht, die gesamten Kosten der Netzbetreiberinnen ohne jegliche Beschränkung sowie einen "angemessenen" Gewinn geltend machen zu können.

¹⁷ Im Verfahren des Benchmarking werden die Kosten, welche geltend gemacht werden können, nicht an der betreffenden Unternehmung selber, sondern an der günstigsten vergleichbaren Unternehmung abgelesen.

baren Unterschiede der Netzbetreiberinnen werden ebenfalls berücksichtigt, soweit diese die Kosten beeinflussen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die geographische Situation oder die Kundschaftsstruktur. Auf diese Weise wird eine in ungünstigen Umständen agierende Netzbetreiberin nicht benachteiligt. Die von Gemeinden und Kantonen erhobenen parafiskalischen Belastungen sind von der Benchmark ausgenommen.

In einem zweiten Schritt berechnen die Netzbetreiberinnen auf Basis der anrechenbaren Kosten des Referenzjahres ihren Maximalertrag¹⁸. Diese Berechnung wird vor dem Beginn jeder Regulierungsperiode durchgeführt. Der Maximalertrag muss tiefer liegen als die um die parafiskalischen Abgaben erhöhte Benchmark (Benchmark "plus"). Diese Obergrenze ist für jedes der (vier) Jahre einer Regulierungsperiode gültig. Jede Netzbetreiberin gibt anschliessend seine Ertragsobergrenze sowie die zu deren Berechnung verwendeten Daten dem Bundesamt zu Händen der Schiedskommission bekannt. Dadurch ist es möglich, in einem allfälligen Streitfall oder einer durch die Schiedskommission eingeleiteten Untersuchung die Einhaltung der Ertragsobergrenze zu überprüfen. Falls am Ende eines Jahres der tatsächlich generierte Ertrag die Ertragsobergrenze übersteigt, muss vor Ablauf der laufenden Regulierungsperiode eine Kompensation erfolgen. Falls keine solche Kompensation erfolgt, wird dies bei der Festlegung der Ertragsobergrenze für die nächste Regulierungsperiode berücksichtigt.

Anrechenbare Kosten, die oberhalb der Benchmark "plus" liegen, lassen mangelnde Effizienz vermuten, was im Prinzip sofort korrigiert werden muss¹⁹. Sollte es jedoch einer Netzbetreiberin nicht möglich sein, ihre Kosten sofort auf die Benchmark "plus" zu senken, kann sie sich an die Schiedskommission wenden, welche ihr einen Anpassungspfad an diese Referenzgrösse vorgeben kann.

Um Qualität und Sicherheit der Versorgung aufrecht zu erhalten, ist es wichtig, dass die Netzbetreiberinnen weiterhin in Unterhalt und Erneuerung ihrer Netze investieren. Aus diesem Grund wird ihnen die Möglichkeit gegeben, durch neue Investitionen verursachte zusätzliche Kapitalkosten sofort geltend zu machen. Die Ertragsobergrenze kann mithin vor Ablauf der Regulierungsperiode angepasst werden, solange dadurch die Benchmark "plus" nicht verletzt wird.

¹⁸ Dieser Maximalertrag dient anschliessend als Basis für die Festlegung der Tarife für den Stromtransport (Durchleitungsgebühren).

¹⁹ Wenn die anrechenbaren Kosten auf Basis des Buchwertes unterhalb der Benchmark "plus" liegen, bestimmen diese die Ertragsobergrenze. Falls sie demgegenüber höher als die Benchmark "plus" liegen, wird die Ertragsobergrenze anhand der Benchmark "plus" festgelegt. Die Netzbetreiberinnen wären somit gezwungen, ihre Kosten auf das Niveau der Benchmark "plus" zu senken.

4.5. Vorteile der Methode

Die Berechnung der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungszeitwerten zu basieren würde bedeuten, den Netzbetreiberinnen zu erlauben, die Netze aufzuwerten und *ein zweites Mal zu Lasten der Kundschaft abzuschreiben*. Die Kapitalkosten auf Basis der Buchwerte zu berechnen beugt der *systematischen Aufwertung* der Netze vor und verhindert die damit verbundenen *starken Preiserhöhungen*, mit welchen ab Inkrafttreten des EMG zu rechnen wäre, wenn Wiederbeschaffungswerte zum Zuge kämen.

Mit der vorgeschlagenen Methode werden *tatsächlich vorgenommene* Investitionen im Netz honoriert, währenddem die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten die Möglichkeit zur Investition abgelten, unabhängig davon, ob wirklich investiert wurde oder nicht²⁰. Ausserdem können mit dieser neuen Methode die Investitionen bereits während der Regulierungsperiode geltend gemacht werden. Die Netzbetreiberinnen haben deshalb einen *Anreiz, in das Netz zu investieren, was Versorgungsicherheit und –qualität garantiert*.

Die Ertragsobergrenze bleibt im Prinzip während vier Jahren fix (es sei denn, es würden neue Investitionen vorgenommen). Falls eine Netzbetreiberin innerhalb dieser vier Jahre die anrechenbaren Kosten senkt, kommt ihr die volle Differenz zwischen diesen tatsächlichen Kosten und der fixierten Ertragsobergrenze zu Gute. Sie hat deshalb einen *Anreiz, ihre Kosten zu senken*. Ausserdem unterliegen die Netzbetreiberinnen langfristig einem Anreiz, effizienter zu werden, weil sie immer unterhalb der Benchmark "plus" bleiben müssen.

Das vorgeschlagene Modell hat ausserdem den Vorteil, dass es *einfach und unbürokratisch* in der Anwendung ist. Die Netzbetreiberinnen berechnen ihre Ertragsobergrenze selber und teilen diese dem Bundesamt bzw. der Schiedskommission lediglich mit. Diese muss sich nur noch um die Ausnahmen von der Regel und die Streitfälle kümmern.

4.6. Ausblick

Durch den Anreiz zur Investition in die Netze und die Verhinderung der systematischen Aufwertung derselben garantiert die in Art. 6 und 8 des Verordnungsentwurfs vorgeschlagene Regulierungsmethode eine zuverlässige Elektrizitätsversorgung zu einem angemessenen Preis, wie dies Art. 1 EMG entspricht. Die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten zu andern Zwecken als die Berechnung von Benchmarks würde keines dieser Ziele erfüllen. Aus diesem Grund wird sich die Preisüberwachung weiterhin dafür einsetzen, dass diese vorgeschlagene Methode trotz der Opposition seitens der Elektrizitätsbranche definitiv in den Verordnungs-

²⁰ Die vorgeschlagene Methode erlaubt es, auf eine Investitionskontrolle zu verzichten, die nötig (und auch vorgesehen) gewesen wäre, wenn die Wiederbeschaffungszeitwerte zur Anwendung gelangt wären.

text aufgenommen wird. Bei einer anderen als der im Entwurf des Bundesrates vom 5. Oktober 2001 enthaltenen Regulierungsmethode wird es schwierig sein die – kleinen wie grossen – Stromkonsumenten vom neuen Strommarktgesetz zu überzeugen.

5. Medikamentenmarkt

Der im letzten Jahresbericht angekündigte Umbruch des schweizerischen Medikamentenmarktes ist im vollen Gange. Seit der vermeintlichen Aufhebung der Preisanschreibepflicht im Herbst 2000 über die Neuordnung der Medikamentenabgabe in den Apotheken bis zum Inkrafttreten des neuen Heilmittelgesetzes ist in diesem Markt Einiges in Bewegung geraten. Die Preisüberwachung hat diese Entwicklung aktiv begleitet und trägt das ihrige dazu bei, dass der Systemwechsel ohne grössere Probleme abläuft und dass die Neuordnung auch den Erwartungen der Konsumenten gerecht werden kann.

5.1. Die Auflösung der alten Ordnung

Die Auflösung der alten Marktordnung führte nicht nur zur Aufhebung der Preisbindung des Branchenkartells Sanphar, sondern diente einigen Marktteilnehmern auch als Anlass, von den weiterhin gültigen Verhaltensregeln Abstand zu nehmen. Als erstes störendes Zeichen erschien schon im Herbst 2000 die vermeintliche Aufhebung der Preisanschreibepflicht. In der Tat verschwand auf vielen Arzneimittelpackungen die Preisangabe und auch Ärzte beklagten sich bei der Preisüberwachung, dass ihnen kostenbewusstes Verschreiben kassenpflichtiger Medikamente durch den Wegfall der Preise im Arzneimittelkompendium erheblich erschwert würde. Das Hauptproblem erschien aber auf dem Niveau einzelner Patienten, welche sich ausser Stande sahen, ihre Medikamentenrechnungen zu überprüfen. Viele Konsumenten beklagten sich – im Zusammenhang mit der Anpassung der Mehrwertsteuer von 2.3 % auf 2.4 % – über versteckte Preiserhöhungen und fürchteten bereits vorgezogene Auswirkungen des auf den 1.7.2001 eingeführten neuen Abgeltungsmodells (LOA).

Schwerwiegender als das Problem der Preisanschreibepflicht, welches auf Intervention des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) schliesslich geklärt werden konnte,²¹ erschien aber schliesslich ein anderes Element des Zerfalls der alten Ordnung. In der Tat musste das BSV feststellen, dass die Preissenkungen der Altlastenbereinigung²² durch massive Mengenausweitungen sowie durch die Einführung neuer und teurerer Medikamente bei weitem überkompensiert wurden. Ein nicht unbedeutender

²¹ Die Preisanschreibepflicht gilt weiterhin. Jeder Detailverkäufer, sei es der Apotheker oder der Arzt, ist verantwortlich dafür, dass bei der Abgabe eines Medikamentes der Preis deutlich auf der Packung angeschrieben ist. Vgl. das Informationsblatt seco vom 1.10.2001 betr. die Preisbekanntgabe für Arzneimittel.

²² Vgl. Jahresbericht 1998 des Preisüberwachers, RPW/DPC 1998/5, S. 752 ff.

Teil dieser Mengenausweitung kann dabei auf aggressivere Verkaufstechniken aber auch – im Hinblick auf die Einführung der LOA – auf bedenkliche Lagerbereinigungen zurückgeführt werden. Übermäßige Wachstumsraten sowie sektorielle Steigerungen der Einheitspreise dokumentieren dies sehr deutlich.

Das neue Heilmittelgesetz (HMG) wird im Bereich der Verkaufstechniken – insbesondere der "Rabatte und Boni" – Ordnung schaffen, so dass Hoffnung besteht, auch dieses Mengenproblem auf die Dauer etwas besser in den Griff zu bekommen.²³

5.2. Das leistungsorientierte Abgeltungssystem LOA

Das alte System der traditionellen Prozentmargen setzte bei allen Anbietern Anreize, möglichst viele und möglichst teure Medikamente zu verkaufen. Dies ist nicht im Interesse der Konsumenten, gefährdet aber auch die soziale Krankenversicherung.

Dieses Anreizsystem konnte nicht bestehen bleiben.²⁴ Diese Erkenntnis wurde von der Preisüberwachung schon frühzeitig geteilt. Sie betrachtete es denn auch als ihre Aufgabe, die Umsetzung dieses Paradigmawechsels zu begleiten und hat in allen Phasen – sei es bei der Definition der Apotheker als Leistungserbringer im Sinne des KVG, sei es bei der konkreten Ausarbeitung der Berechnungsformel für die neuen SL-Preise – die Realisierung dieses Projektes aktiv unterstützt.

Das neue Abgeltungssystem ist zwar nicht perfekt, aber es entspricht doch wesentlich mehr dem Postulat der Harmonisierung zwischen privatem und öffentlichem Interesse als die frühere Ordnung. In der Tat ist der Arzt und auch der Apotheker in Zukunft wesentlich freier, seine therapeutischen Entscheidungen im Sinne der wirtschaftlichen Angemessenheit zu treffen, ohne sich selbst finanziell zu schädigen. Nur auf dieser Grundlage können die vom Gesetzgeber gewollten Möglichkeiten der Generikastitution, aber auch der Parallelimporte, realistisch umgesetzt werden.

Die neuen Tarifpositionen des LOA-Systems mussten, als national angewendete Tarife, der Preisüberwachung zur Begutachtung vorgelegt werden. Nach vertiefter Analyse aller Aspekte dieser Neuordnung ist die Preisüberwachung zur Auffassung gelangt, dass die vorgeschlagene Struktur kostenneutral umgesetzt werden kann, dass aber insbesondere die sogenannte Dossiertaxe einer Überarbeitung bedarf.

Die weitgehende Abkoppelung der Vergütung des Detailhandels von der Entwicklung der Herstellerabgabepreise stellt einen wichtigen Beitrag zur gesundheitspolitisch vernünftigen Entwicklung des Marktes dar und trägt zweifellos dazu bei, die Kosten besser in den Griff zu bekommen. Dass

²³ Vgl. den Abschnitt 5.4 "Runder Tisch zu Medikamentenfragen".

²⁴ Vgl. Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 794 f.

dabei die Apotheker in Zukunft mehr für ihre Leistungen als Medizinalpersonen denn als kommerzielle Unternehmer honoriert werden, kann im Gesamtbild der Neuordnung des Gesundheitsbereiches nur willkommen sein.

Praktische Umsetzungsprobleme waren bei der Einführung des neuen Abgeltungsmodells kaum zu vermeiden. Die spezifische Ausgestaltung der Taxordnung wurde anfänglich vom Publikum nur schwer verstanden. Die Verzögerungen in der Umsetzung des Ärztetarifs Tarmed und der Konkretisierung der Verordnungen zum HMG waren in dieser Hinsicht auch nicht hilfreich. Die prompte Einführung der LOA hatte immerhin den willkommenen Nebeneffekt, allen Partnern im Gesundheitsmarkt die Dringlichkeit einer Lösung der noch offenen Fragen vor Augen zu führen.

5.3. Das neue Heilmittelgesetz

Das neue HMG wurde zwar im Dezember 2000 von den Räten verabschiedet, die konkrete Umsetzung hat sich allerdings verzögert.

Die Preisüberwachung hat sich seit den ersten Diskussionen zum neuen Gesetz intensiv mit der Materie auseinandergesetzt. Sie hat dabei, seit den ersten Expertengesprächen, welche 1995 zum ersten Vorentwurf geführt haben, bis zur Verabschiedung des Gesetzes, immer wieder auf einen freieren Marktzutritt hingewirkt.

In der Tat liegt es nahe, gesundheitspolitische Argumente zu verstecktem Protektionismus zu benutzen und unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses handfeste Monopolvorteile abzusichern. Aber auch Kombinationen von an sich gut gemeinten Vorschlägen können ungewollt solche Marktabschottungen provozieren.

Die meisten konkreten Probleme zeigten sich in der Ausgestaltung der Regulierungen, welche einen freieren Marktzugang, d.h. Parallelimporte ermöglichen sollen. Hier ging allerdings schon das Parlament mit dem Beispiel voran, indem es einem Art. 14 Abs. 3 zustimmte, welcher die Zulassung von patentgeschützten Präparaten von der Zustimmung des Patentinhabers abhängig macht, unabhängig davon, ob das Patentrecht selbst dies so bestimmt.²⁵

Aber selbst, wenn die Zulassung für Parallelimporte von patentabgelaufenen Präparaten nun grundsätzlich möglich ist, müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass sie auch konkret erfüllt werden können. So ist es kaum realistisch, von einem Parallelimporteure zu verlangen, die Originaldossiers des Originalherstellers vorzuweisen. Es entspricht auch kaum dem Gesetz, welches einen minimalen Sicherheitsstandard vorschreibt, wenn die Verordnung absolute Produktidentität verlangt. Solche Widersprüche in den ursprünglichen Verordnungsentwürfen konnten, nicht zuletzt auf Intervention der Preisüberwachung, weitgehend korrigiert

²⁵ Vgl. Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 802, Fussnote 30.

werden. Ob dies zu konkreten Resultaten führt, kann aber erst die praktische Umsetzung der neuen Bestimmungen zeigen.

5.4. Runder Tisch zu Medikamentenfragen

Am 2.7.2001 hat das EDI einen runden Tisch zu aktuellen Problemen des Medikamentenmarktes veranstaltet. Auch die Preisüberwachung hat daran teilgenommen und wiederum die Fragen des Marktzutritts und der Preiswahrheit thematisiert. Insbesondere hat der Preisüberwacher seine Forderung nach einer Erweiterung des Länderkorbes und einer Relativierung der sogenannten Preisschutzfrist bei kassenpflichtigen Präparaten mit aller Deutlichkeit wiederholt.²⁶

Die Preisüberwachung ist in der Folge auch in den Arbeitsgruppen, welche die konkrete Umsetzung dieser Ziele in die Wege leiten soll, vertreten. Erste konkrete Resultate wurden im Dezember erreicht. So soll der Länderkorb erweitert werden und die von der Preisüberwachung diverse Male kritisierten Konzessionen in der Altlastenbereinigung²⁷ korrigiert werden. Dies ist klar ein Schritt in Richtung Preiswahrheit und der Einbezug der Nachbarländer in diesen Auslandpreisvergleich, z.T. als subsidiäre Preisindikatoren, ist ein echter Fortschritt in Sachen Marktsimulation. Gleichzeitig mit dieser Korrektur soll auch die Aufnahme-prozedur verändert werden. So haben die betroffenen Parteien am Ende Jahr eine Absichtserklärung veröffentlicht, gemäss der das BSV die Preise der kassenpflichtigen Medikamente innerhalb von 24 Monaten nach der Aufnahme in die Spezialitätenliste nochmals auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüfen kann. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn bei der Aufnahme innovativer neuer Medikamente weder Vergleichsmöglichkeiten mit dem Ausland, noch genügend praktische Erfahrungen mit dem neuen Wirkstoff gegeben sind. Die vorgesehenen Massnahmen werden zweifellos zur Versachlichung der Medikamentenpreisdebatte beitragen.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit der Frage der Legitimität von "Boni und Rabatten". In der Tat verbietet das neue HMG (Art. 33) jegliche geldwerte Vorteile, welche die Verschreibungsgewohnheiten der Ärzte beeinflussen könnten, während das KVG (Art. 56. Abs. 3) verlangt, dass alle Vergünstigungen, welche Leistungserbringern (im Sinne des KVG) gewährt werden, an die Versicherungen weitergegeben werden müssen. Die Kombination dieser zwei Bestimmungen führt zu Interpretationskonflikten. So ist es im freien Markt der "hors-liste"-Präparate nicht evident zwischen freier Preisgestaltung und der Gewährung von Rabatten zu unterscheiden. Im SL-Bereich hingegen stellt sich die Frage, ob es überhaupt Rabatte geben darf, welche weitergegeben werden können. Aus der Sicht der Preisüberwachung darf jedenfalls festgestellt werden, dass

²⁶ Diese Forderung wurde bereits mit einer formellen Empfehlung vom 30. März 2001 ans EDI gestellt.

²⁷ Vgl. Jahresbericht 1998 des Preisüberwachers, RPW/DPC 1998/5, S. 752 ff.

über Jahre praktizierte Rabatte an die Spitäler, falls sie auf der Basis der neuen HMG-Bestimmungen nicht mehr weiter geführt werden sollten, zu entsprechenden Preissenkungen führen müssen, so dass in Zukunft klare Nettopreise praktiziert werden.

5.5. Patentschutz im Medikamentenmarkt

Eine letzte Frage im Zusammenhang mit der Preisbildung im Medikamentenmarkt betrifft die Reglementierung der Parallelimporte. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage der sog. der Erschöpfung im Patentrecht²⁸. Die Preisüberwachung partizipiert an den Arbeiten der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Parallelimporte, welche die Grundlagendokumentation für den bevorstehenden politischen Entscheid erarbeiten soll.

5.6. Fazit

Der Schweizer Medikamentenmarkt befindet sich im Umbruch. Die hauptsächlichsten Weichen sind mit der Verabschiedung des HMG und der wichtigsten Verordnungen sowie der Einführung des neuen Abgeltungsmodells gestellt. Jetzt gilt es die neuen Regeln korrekt umzusetzen, und so eine marktnähere und konsumentenfreundlichere neue Ordnung zu schaffen.

²⁸ Zur Frage der Erschöpfung im Patentrecht, vgl. u.a. Jahresbericht 2000 des Preisüberwachers, RPW/DPC 2000/5, S. 789 ff. Vgl. auch www.evd.admin.ch/de/dossiers/dossiers-f.asp?id=20&Language=1.

6. Spitaltaxen

Die Preisüberwachung hat ihr Instrumentarium zur Prüfung von stationären Spitaltarifen erweitert. Bis anhin beschränkte sie sich im Wesentlichen darauf, die korrekte Ermittlung der von den Spitälern geltend gemachten Kosten zu prüfen. Neu führt sie anschliessend an diese Ermittlung eine gesetzlich vorgesehene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch, die auf Betriebsvergleichen basiert (Benchmarking). Erstmalige Anwendung fand die neue Methode bei der Prüfung der Tarife 2001 für die Spitäler der Kantone Graubünden und Solothurn. Basierend auf dem neuen Konzept gab die Preisüberwachung im Weiteren Empfehlungen zu den Tagespauschalen der Spitäler der Kantone Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Uri ab. Ebenfalls nach neuer Methode wurden die Tessiner Spitäler geprüft. Die jüngste Empfehlung betraf die Fallpauschalen der Walliser Spitäler.

6.1. Gesetzlicher Rahmen

Für stationäre Spitalaufenthalte von grundversicherten Patienten vereinbaren Krankenkassen mit den Spitälern pauschale Entschädigungen pro Pflage-tag, pro Spitalaufenthalt oder pro Behandlung. Die vereinbarten Tarife bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die jeweilige Kantonsregierung. Wenn die Vertragsparteien sich nicht auf einen Tarif einigen können, obliegt es der Kantonsregierung die Tarife festzusetzen. Bevor sie die Tarife genehmigt oder hoheitlich festsetzt, ist sie verpflichtet, eine Empfehlung des Preisüberwachers einzuholen. In ihrem Entscheid bleibt die Kantonsregierung dadurch aber grundsätzlich frei. Sie ist allerdings dazu verpflichtet, sich mit den Argumenten des Preisüberwachers auseinander zu setzen und für den Fall, dass sie seiner Empfehlung nicht folgt, dies zu begründen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung können die Vertragsparteien beim Bundesrat Beschwerde führen.

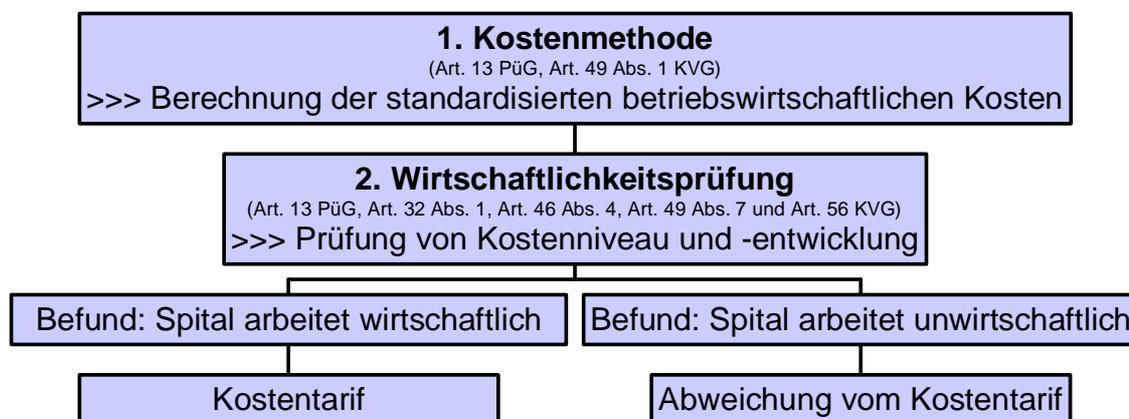
Seit 1997 erfuhr die Arbeit der Preisüberwachung Rückhalt durch den Bundesrat, indem dieser in seinen Entscheidungen zumeist der Argumentation und Berechnungsmethodik der Preisüberwachung folgte. Den im Urteil des Bundesrates auf Sachkunde beruhenden Stellungnahmen des Preisüberwachers kommt damit im Tariffestsetzungsverfahren oftmals direkt oder indirekt erhebliche Bedeutung zu.

6.2. Zweistufige Tarifprüfung

Die aktuellen Tarifprüfungen der Preisüberwachung erfolgen in zwei Stufen. In einem ersten Schritt wird wie bis anhin geprüft, ob die geltend gemachten Kosten korrekt ermittelt wurden (Kostenmethode). Daran anschliessend wird neu in einem zweiten Schritt der Frage nachgegangen, ob die Leistungserbringung im zu untersuchenden Spital der vom Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Preisüberwachungsgesetz (PüG) geforderten Wirtschaftlichkeit zu genügen vermag. Dies erfolgt über den

Vergleich der durchschnittlichen Fallkosten mit vergleichbaren Spitälern (Wirtschaftlichkeitsprüfung).²⁹

Die zwei Stufen der Spitaltaxprüfung - Übersicht



Stufe 1: Kostenmethode

Bei der Kostenmethode ist ein bestimmter Spitaltarif in seine einzelnen Kalkulationselemente zu zerlegen und zu analysieren. Preise, welche nicht durch entsprechende Kosten erklärt werden können, wären demnach nicht gerechtfertigt.

Da Wettbewerb den Unternehmen aber weder Kostendeckung noch Gewinne garantiert, stellt die Kostenmethode in einer wettbewerbspolitisch orientierten Preisüberwachung immer nur eine second best Lösung dar. Weil jedoch insbesondere im Bereich der staatlich administrierten Gesundheitstarife häufig Vergleichspreise, welche sich im Wettbewerb gebildet haben, fehlen, kann auf die Kostenmethode nicht verzichtet werden.

Stufe 2: Wirtschaftlichkeitsprüfung mit allfälligem Wirtschaftlichkeitsabzug

Auch bei den staatlich administrierten Preisen wird aber die Kostenmethode nicht exklusiv angewendet. Bei jeder Tarifprüfung gilt es zu fragen, ob die geltend gemachten Ist-Kosten auch unter Konkurrenzbedingungen anfallen würden und auf die Preise überwältzt werden könnten.

Anschliessend an jede kostenbasierte Tarifiermittlung, respektive – prüfung nimmt die Preisüberwachung neuerdings eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vor. Führt diese zu einem aus Spitalsicht negativen Befund,

²⁹ Die Entschädigung der Walliser Spitäler erfolgt im Gegensatz zu den anderen geprüften Kantonen nicht über eine für das jeweilige Spital einheitlichen Tagespauschale, sondern über nach medizinischen Fachbereichen (Chirurgie, Innere Medizin usw.) differenzierten Fallpauschale. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Preisüberwachung galt deshalb im Wallis nicht dem Gesamtspital, sondern erfolgte auf Niveau Abteilung/medizinischer Fachbereich.

gilt es, die betriebswirtschaftlichen Kosten einer Wirtschaftlichkeitskorrektur zu unterziehen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung stehen folgende Tests im Vordergrund:

- interkantonaler Fallkostenvergleich,
- intrakantonaler Fallkostenvergleich,
- Prüfung der Kostenentwicklung
- sowie ein Kennzahlenvergleich

Beim *interkantonalen Fallkostenvergleich* werden sowohl die standardisierten betriebswirtschaftlichen Kosten als auch die Aufwendungen des zu prüfenden Spitals gemäss BFS-Krankenhausstatistik den Fallkosten bzw. den Aufwendungen pro Fall vergleichbarer Spitäler gegenübergestellt. Die Einstufung der Spitäler erfolgt in Anlehnung an die Spitalkategorisierungen gemäss dem Spitalverband H+ und dem Bundesamt für Statistik (BfS).

Der *intrakantonale Fallkostenvergleich* kommt in grösseren Kantonen zur Anwendung, welche über mehr als ein Spital in derselben Versorgungsstufe verfügen. Die Bildung von homogenen Gruppen ist hier leichter möglich, da die Gruppenbildung de facto durch die kantonalen Behörden vorgenommen wird.

Die Prüfung der *Kostenentwicklung* ist ein weiterer Test. Es werden die Entwicklung der standardisierten betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, die Fallkosten auf Basis dieser Kostenrechnung sowie die Aufwendungen pro Fall gemäss BFS-Krankenhausstatistik untersucht.

Beim *Kennzahlenvergleich* werden schliesslich die Aufwendungen des betroffenen Spitals zur Bildung gewisser Kennzahlen herangezogen, welche wiederum den Kennzahlen vergleichbarer Spitäler gegenübergestellt werden.

Im Zusammenspiel liefern diese Tests ein differenziertes Bild über allfällige Wirtschaftlichkeitsprobleme eines Spital. Sind solche Probleme diagnostiziert, sind die in Stufe 1 mittels der Kostenmethode ermittelten Kosten einer Wirtschaftlichkeitskorrektur zu unterwerfen. Ansonsten entsprechen die aufgrund der Kostenmethode ermittelten standardisierten betriebswirtschaftlichen Kosten den anrechenbaren Kosten und können damit in die vom Spital gewünschten Pauschalen umgerechnet werden.

Fallkosten, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung als zu hoch erwiesen haben, werden nach unten korrigiert. Verschiedene Korrekturen sind denkbar. In ihren Empfehlungen operiert die Preisüberwachung an erster Stelle mit effektiven Fallkosten von wirtschaftlich arbeitenden Spitalern einer vergleichbaren oder höheren Versorgungsstufe. Die zu bereinigenden Fallkosten des zu prüfenden Spitals werden in diesem Fall in der Regel normativ 5% über denjenigen des Referenzspitals angesetzt. Alternativ wird in Fällen, welche sich insbesondere durch eine zu rasche

Fallkostenentwicklung auszeichnen und in welchen gleichzeitig keine geeigneten Referenzspitäler greifbar sind, mit Fallkosten aus einem früheren Jahr gerechnet, welche als Basis für das aktuelle Jahr dienen können. Die aufgrund der Wirtschaftlichkeitskorrektur resultierenden anrechenbaren Fallkosten können selbstverständlich in alle gewünschten Pauschalierungsformen umgerechnet werden, z.B. in Tagespauschalen, in Fallpauschalen für das Gesamtspital oder in Fallpauschalen differenziert nach einzelnen medizinischen Fachbereichen.

6.3. Erste Erfahrungen und Ausblick

Die Preisüberwachung hat die Wirtschaftlichkeitsprüfung im Jahr 2000 entwickelt. Erstmalige Anwendung fand die neue Methode bei der Prüfung der Tagespauschalen 2001 für die Spitäler der Kantone Graubünden und Solothurn. Basierend auf dem neuen Konzept gab die Preisüberwachung im Weiteren Empfehlungen zu den Tagespauschalen der Inner-schweizer Kantone Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Uri ab. Ebenfalls nach neuer Methode wurden die Tessiner Spitäler geprüft. Die jüngste Empfehlung erfolgte für die Spitäler im Kanton Wallis.

Die Erweiterung des Tarifprüfungsinstrumentariums setzte die Klärung einer Reihe von konzeptionellen Fragen voraus. Das von der Preisüberwachung entwickelte neue Konzept zur Tarifprüfung erwies sich als umsetzbar und damit als praxistauglich. Die Empfehlungen, die zuhanden der kantonalen Regierungen abgegeben werden, sind noch differenzierter und fundierter geworden.

Die Reaktionen der Tarifpartner fielen kontrovers aus. Bei den Krankenversicherern stiess die Preisüberwachung auf breite Unterstützung, während die Reaktionen der Spitäler unterschiedlich ausfielen. Jene, welche im Betriebsvergleich gut abschnitten, zeigten sich über die Empfehlungen der Preisüberwachung erfreut. Die Stellungnahmen wurde in einzelnen Fällen gar als Marketinginstrument eingesetzt. Umgekehrt fiel erwartungsgemäss die Reaktion der auf Basis dieser Methode weniger wirtschaftlich arbeitenden Spitäler eher negativ aus.

Bezüglich der Ergebnisse ist die hohe Variation der Fallkosten auffallend - auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsaufträge. Selbst innerhalb einzelner Kantone mussten zwischen vergleichbaren Spitälern erstaunlich hohe Unterschiede bei den Fallkosten verzeichnet werden.

Einzelne Kantone folgten der Empfehlung der Preisüberwachung nicht und die Krankenversicherer machten in der Folge von ihrem Beschwerde-recht Gebrauch. Eine Überprüfung der erweiterten Methode durch den Bundesrat als Beschwerdeinstanz steht damit bevor.

7. Zahnärzte

Die Preisüberwachung hatte sich für das laufende Jahr die Verbesserung der Transparenz bei den Zahnarztтарifen vorgenommen. Auf der Basis von Vorarbeiten der Preisüberwachung führten Kassensturz, "Fédération Romande des Consommateurs" (FRC) sowie "Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana" (ACSI) flächendeckende Umfragen durch. Das Ziel konnte so erreicht werden und es ist jetzt z.B. bekannt, dass Zahnärzte in der Schweiz am häufigsten mit einem Taxpunktwert von Fr. 3.10 abrechnen. Patientinnen und Patienten sind jetzt in der Lage, das Preisniveau ihres Zahnarztes oder ihrer Zahnärztin zu beurteilen und sich bei Bedarf nach einer günstigeren Behandlungsmöglichkeit umzusehen.

7.1. Unbefriedigende Tariftransparenz

Bevor man teure Dienstleistungen einkauft, hätte man gerne eine Idee über die möglichen Kostenfolgen. Gerade auch beim Zahnarzt. Nun macht jeder Zahnarzt gerne einen Kostenvoranschlag. Ein solcher ist jedoch kostenpflichtig und lässt die Patientin oder den Patienten trotzdem im Unklaren, ob er oder sie es mit einem teuren oder weniger teuren Zahnarzt zu tun hat. Not tat deshalb eine Möglichkeit für den Patienten, sich vor einer Behandlung ein Bild machen zu können, ob ein Zahnarzt im Vergleich zu den anderen in seiner Region ein hohes oder akzeptables Preisniveau praktiziert.

Ein gutes Mass für das Preisniveau einer Zahnarztpraxis ist der praktizierte Taxpunktwert gegenüber Privatpatientinnen und -patienten (dies sind ca. 90% aller Patientinnen und Patienten eines Zahnarztes oder alle, die sich *nicht* aufgrund eines Unfalls, einer Invalidität oder einer Krankheit mit negativen Auswirkungen auf den Zahnapparat in zahnärztliche Behandlung begeben müssen). Der Taxpunktwert ist jener Frankenbetrag, mit welchem die Anzahl Taxpunkte der zahnärztlichen Einzelleistungen im Rahmen einer Behandlung multipliziert werden. Der Tarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO (sogenannter SSO-Tarif) kennt ca. 500 verschiedene Einzelleistungen. Untersucht z.B. ein Zahnarzt bei einem neuen Patienten den Zustand der Zähne (erlaubt die Verrechnung von 18 – 24 Punkten, typischerweise werden 21 Punkte verrechnet) und macht zusätzlich ein Röntgenbild (5.5 Punkte), so wird er für diese beiden Einzelleistungen im Normalfall 26.5 Punkte verrechnen. Diese Punktzahl, multipliziert mit dem Taxpunktwert (z.B. Fr. 3.30 pro Punkt) ergibt den Behandlungspreis – in unserem Beispiel Fr. 87.45 (26.5 Punkte * Fr. 3.30). Aber aufgepasst: Die teuersten Schweizer Zahnärzte arbeiten mit einem Taxpunktwert von Fr. 4.80, während sich die günstigsten mit einem solchen von Fr. 2.80 begnügen. Bei konstanter Punktzahl kann deshalb der Preis unserer Beispiel-Behandlung zwischen Fr. 74.20 (26.5 Punkte * Fr. 2.80) und Fr. 127.20 (26.5 Punkte mal Fr. 4.80) liegen. Was lag deshalb näher als der Ende 2000 geäußerte Wunsch des Preisüberwachers an die Zahnärzte, die von ihnen praktizierten Taxpunktwert-

te öffentlich bekannt zu geben? Die SSO hat sich diesem Wunsch jedoch mit dem Argument verschlossen, klar strukturierte Rechnungen und die Möglichkeit, sich einen kostenpflichtigen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen, seien bereits genug der Transparenz. Dies genügte dem Preisüberwacher nicht, zumal die SSO den maximalen Taxpunktwert für Privatpatienten im Herbst 1999 von Fr. 3.90 auf Fr. 4.95 angehoben hatte und eine im Jahr 2000 veröffentlichte Studie der deutschen Zahnärzte ergab, dass die Schweiz bei zahnärztlichen Leistungen das höchste Preisniveau von sieben europäischen Vergleichsländern (darunter Deutschland, Frankreich und Holland) aufweist.

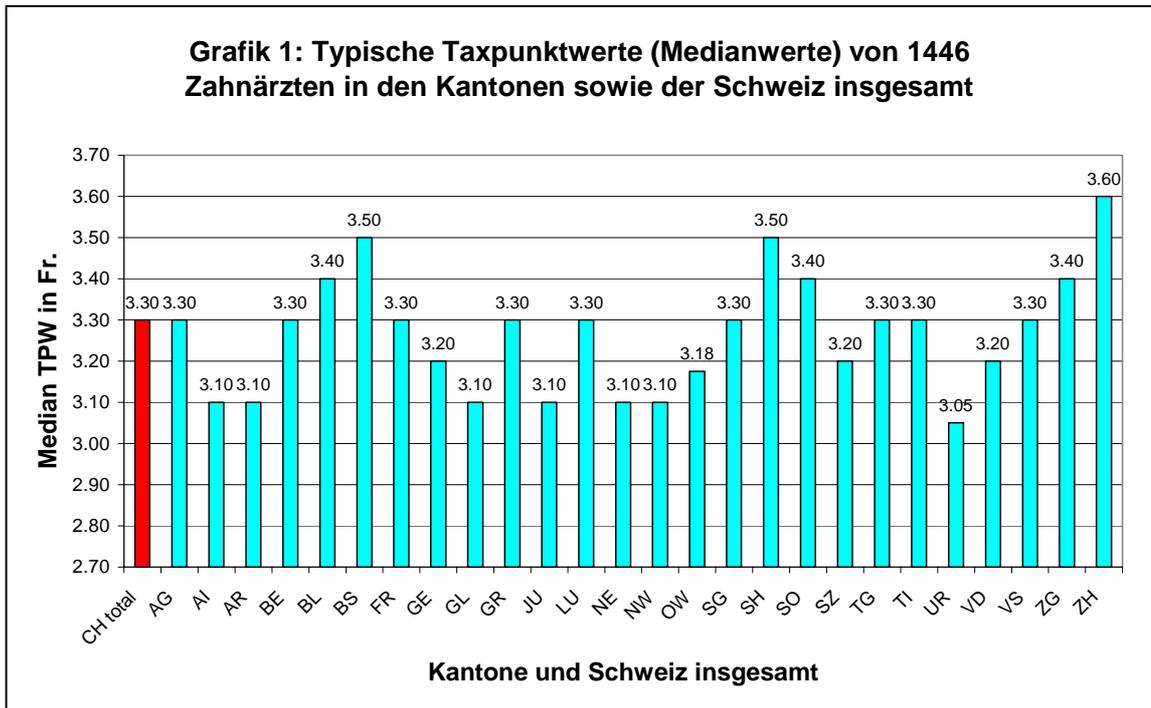
7.2. Umfragen über die Praxistaxpunktweite

Nach der Weigerung der SSO nahm die Preisüberwachung eine schriftliche Umfrage bei sämtlichen gut 3100 Mitgliedern der SSO in Aussicht. Auf Anfrage von Journalisten wurde dieses Vorhaben bekannt. Der Kassensturz übernahm es, die Umfrage auf der Basis der Vorbereitungen der Preisüberwachung telefonisch bei gut 1000 Praxen durchzuführen. Die Resultate wurden in der Sendung vom 21. August 2001 präsentiert. Auf Anstoss der Preisüberwachung führten in der Folge die Konsumentenschutz-Organisationen 'Fédération Romande des Consommateurs' (FRC) für die Romandie sowie die 'Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana' (ACSI) für das Tessin identische Telefonumfragen bei den Zahnärzten durch, so dass Ende Sommer 2001 die Taxpunktweite von über 1400 Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzten vorlagen. Mit der Publikation der Resultate dieser drei Taxpunktweitemfragen durch die jeweiligen Organisationen (Kassensturz, FRC, ACSI) ist in der Schweiz erstmals Transparenz über die von Schweizer Zahnärztinnen und Zahnärzten praktizierten Taxpunktweite hergestellt und die Preisüberwachung konnte auf die schriftliche Befragung der Zahnärzte verzichten.

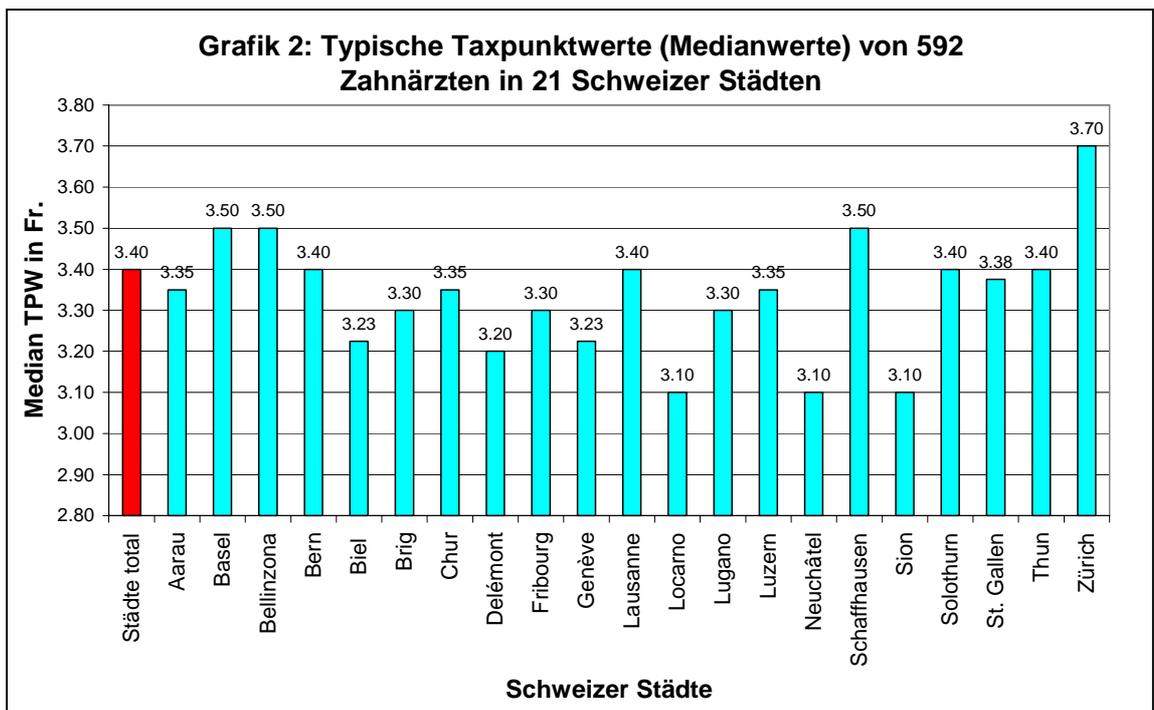
7.3. Resultate

Die Preisüberwachung hat die Resultate der drei Umfragen zusammengeführt und ausgewertet. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Der vom typischen Schweizer Zahnarzt angewendete Taxpunktweite beträgt Fr. 3.30 (sogenannter Median-Wert für die ganze Schweiz). Folgende *Grafik 1* zeigt diesen Wert sowie die in allen Kantonen typischerweise verrechneten Taxpunktweite. Am günstigsten sind Zahnarztbehandlungen demnach mit Fr. 3.05 pro Taxpunkt im Kanton Uri, eng gefolgt von den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Glarus, Jura, Neuchâtel und Nidwalden, wo die Zahnärzte typischerweise mit einem Taxpunktweite von Fr. 3.10 abrechnen. Am teuersten kommen Zahnarztbehandlungen in den Kantonen Basel Stadt, Schaffhausen und Zürich zu stehen, wo ein typischer Zahnarzt mit Fr. 3.50, respektive im Fall von Zürich mit Fr. 3.60 abrechnet. In den allermeisten Kantonen zwischen Genf und Thurgau wird dagegen

normalerweise zu einem TPW zwischen Fr. 3.10 und Fr. 3.40 gearbeitet, was auch zu dem für die Schweiz typischen Wert von Fr. 3.30 führt.

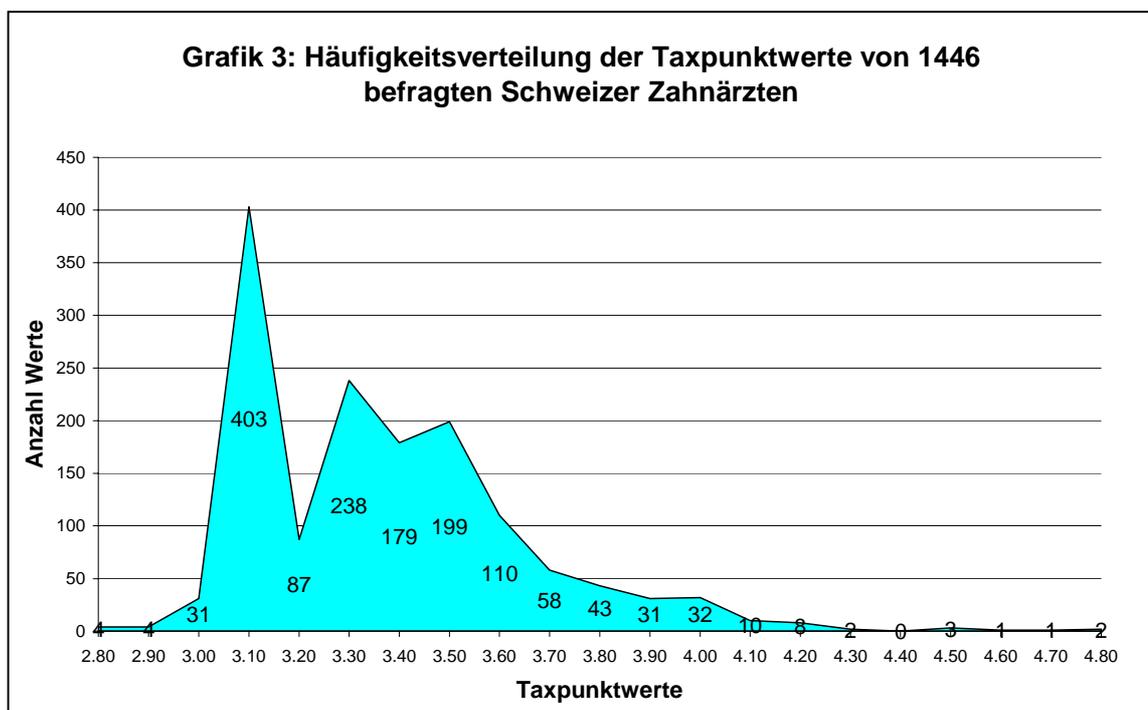


Folgende *Grafik 2* zeigt die für grössere Schweizer Städte typischen Taxpunktwerte. Das für diese 21 Städte insgesamt typische Preisniveau von Fr. 3.40 pro Taxpunkt liegt nur 10 Rappen über dem für die Schweiz insgesamt typischen Wert von Fr. 3.30 (vgl. Grafik 1).



In Locarno, Neuchâtel und Sion sind Zahnbehandlungen jedoch im Normalfall immer noch zu einem Taxpunktwert von Fr. 3.10 zu haben, wie er gegenüber Unfallpatientinnen und -patienten fix verrechnet werden muss. Die Spitzenposition wird mit einem Taxpunktwert von Fr. 3.70 klar von der Stadt Zürich eingenommen.

Die Streuung der in der Schweiz verrechneten Taxpunktwerte um den insgesamt typischen Wert von Fr. 3.30 ist relativ gross, wie folgende Häufigkeitsverteilung in *Grafik 3* zeigt: Im Sommer 2001 waren Taxpunktwerte zwischen Fr. 2.80 und Fr. 4.80 zu beobachten. Trotzdem wird der Wert von Fr. 3.10 immer noch von 403 der befragten 1446 Zahnärzte angewendet und ist damit der am häufigsten auftretende Wert. Sehr teure Zahnärzte sind jedoch relativ zahlreich. Aus Sicht der Preisüberwachung gehören dazu all diejenigen, welche pro Taxpunkt mehr als Fr. 3.50 verrechnen - garantiert doch bereits ein Taxpunktwert von Fr. 3.10 bei normaler Arbeitszeit ein zahnärztliches Bruttoeinkommen von rund Fr. 200'000.-.



III. Statistik

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte 1)		X	X
Spitäler 2)		X	X
Physiotherapie		X	X
Medikamente 3)		X	X
Elektrizität 4)		X	X
Gas			X
Wasser	X	X	X
Abfallentsorgung	X	X	X
Kabelfernsehen 5)	X	X	X
Telekommunikation 6)	X	X	X
Hypothekarkreditmarkt			X 7)
Urheberrechte		X	

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 7

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 1 und Ziff. 2

7) Der Hypothekarkreditmarkt bildet Gegenstand einer Dauerbeobachtung.

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. Stellt der Preisüberwacher in diesen Fällen einen Missbrauch fest, strebt er mit den Betroffenen eine einvernehmliche Regelung an. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, kann er eine Verfügung erlassen.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Gasversorgung Städtische Werke Solothurn				X
Wasserversorgung Wasserversorgung Allenwind Wasserversorgung Dussnang	X X			
Elektrizität Sierre-Energie SA			X	
Abfallentsorgung Vorgezogene Entsorgungsgebühr Swico und S.E.N.S.				X
Kabelfernsehen Cablecom Telekabel Arbon AG Telekabel Bischofszell AG KFA Schwyz ACTV SA Delémont/Moutier 1) Gemeinschaftsantennen AG Münsingen 2)	X X		X	X
Swisscom AG Elektronischer Zugang zu den Teilnehmerverzeichnissen Signalübertragung Radiostudio/ Senderanlage		X		X
Switch Domain Name Registration	X 3)			
SBB GA-Duo-Partner GA-Flexi	X X			
Bücherbranche Umrechnung der Euro-Preise				X

1) In diesem Fall wurde eine Preisherabsetzungsverfügung erlassen (vgl. Kapitel II Ziff. 3).

2) Der Gemeinde wurde das Analyseresultat und eine Stellungnahme unterbreitet.

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 2.

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität				
Stadt Delémont	X			
Gemeinde Tuggen			X	
Fernwärmeversorgung				
Stadt Basel		X		
Gas				
Stadt Basel		X		
Stadt Yverdon-les-Bains			X	
Wasser				
Stadt Bellinzona				X
Gemeinde Colombier		X		
Gemeinde Galgenen			X	
Gemeinde Giubiasco				X
Gemeinde Leukerbad	X			
Gemeinde Teufen	X			
Gemeinde Wädenswil	X		X	
Gemeinde Zermatt	X			
Abfallentsorgung				
Gemeinde Alpthal	X			
Gemeinde Feusisberg		X		
Gemeinde Freienbach	X			
Gemeinde Filzbach	X			
Gemeinde Innerthal		X		
Gemeinde Ittigen		X		
Gemeinde Oberiberg	X			
Gemeinde Schmerikon	X			
Gemeinde Unteriberg	X			X
Gemeinde Wollerau		X		
KVA Kanton Thurgau				X

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Flughafengebühr Unique Airport	X			
Taxi				
Stadt Lausanne			X	
Stadt Winterthur	X			
Stadt Zürich		X		
Ärzte				
Genf			X	
Tessin			X	
Zürich			X	
GRAT/TarMed	X			X
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Physiotherapie				
Kanton Basel-Stadt		X		
Kanton Basel-Land		X		
Kanton Bern		X		
Kanton Glarus			X	
Kanton Jura			X	
Kanton Luzern		X		
Kanton Nidwalden	X			
Kanton Obwalden	X			
Kanton Thurgau	X			
Kanton Uri				
Kanton Wallis	X			
Spitalambulatorien (ganze Schweiz)	X			X
Chiropraxis				
Kanton Genf			X	
=				=
Logopädie				
Kanton Tessin	X			
Krankentransport				
Kanton Tessin			X	
Magnet resonance imaging (MRI)				
Kanton Bern	X			
Kantonsspital Glarus	X			
Kanton Tessin	X			
Centre d'imagerie médicale du Jura	X			
Alters- und Pflegeheime				
Diverse kantonale Tarife			X	

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Spitäler und Spezialkliniken 2)				
Kanton Basel-Land			X	
Kanton Bern	X		X	
Kanton Freiburg	X			
Kanton Genf			X	
Kanton Glarus			X	
Kanton Graubünden	X		X	
Kanton Luzern	X		X	
Kanton Neuenburg	X		X	
Kanton Nidwalden	X			
Kanton Obwalden	X			
Kanton Schaffhausen				X
Kanton Solothurn	X			
Kanton Schwyz	X			
Kanton Tessin	X	X	X	X
Kanton Thurgau			X	X
Kanton Uri	X			
Kanton Waadt	X		X	
Kanton Wallis	X		X	
Kanton Zürich			X	X
Kanton Zug	X		X	X
Medikamente 3)				
Länderkorb und Preisschutzfrist	X			
Leistungsorientiertes Abgeltungsmodell (LOA)	X			
Spitalrabatte SL-Präparate	X			

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

2) Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Bundesrat. Zum Thema Spitaltaxen vgl. auch Kapitel II Ziff. 6.

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Populärmeldungen insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können indessen über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Seit Aufnahme der Tätigkeit (1.7.1986)	9253	
Bis 31.12.2001 erledigt	9158	
Im Berichtsjahr 2001	749	100.0 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Gesundheitsbereich	151	20.2 %
Krankenkasse öffentlich + privat	26	
Medikamente	79	
Ärzte, Zahnärzte, Spitäler etc.	46	
Kabelfernsehen	130	17.4 %
Telekommunikation / Internet	107	14.3 %
Einzel- und Detailhandel	54	7.2 %
Energie- und Wasserversorgung	46	6.1 %
Öffentlicher Verkehr	33	4.4 %
Post	30	4.0 %
Öffentliche Verwaltung	25	3.3 %
Banken	17	2.3 %

PM 486/01: Zahnarzt-Rechnung

Ein stets wiederkehrendes Thema bei der Preisüberwachung sind Zahnarztrechnungen. Der Beitrag "Zahnärzte" in diesem Jahresbericht setzt sich bereits ausführlich mit dem Aspekt der Preistransparenz von zahnärztlichen Leistungen auseinander. Im nachstehend aufgeführten Fall beklagte sich eine Patientin über den Taxpunktwert von Fr. 4.55 sowie die Anzahl der verrechneten Taxpunkte eines Zahnarztes aus dem Kanton Freiburg.

Im Jahr 2001 ist es der Preisüberwachung gelungen, Transparenz bei den Zahnarztтарifen herzustellen: Die vom Kassensturz, der 'Fédération Romande des Consommateurs' sowie der 'Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana' im Sommer 2001 flächendeckend durchgeführten Umfragen bei über 1400 Zahnärzten zu den jeweils praktizierten Taxpunktwerten sind eine direkte Auswirkung der Arbeit der Preisüberwachung (vgl. den Beitrag 'Zahnärzte' in Kapitel II Ziff. 7 dieses Jahresberichts). Heute ist deshalb klar, dass Zahnärzte in der Schweiz am häufigsten mit einem Taxpunktwert von Fr. 3.10 abrechnen.

Der Tarifrahmen der SSO ist auch für die Mitglieder im Kanton Freiburg grundsätzlich verbindlich. Für Privatpatientinnen gilt beim Taxpunktwert ein oberer Tarifrahmen von Fr. 4.95. Gegen unten sind die Zahnärzte in ihrer Tarifgestaltung frei. Der betreffende Zahnarzt hatte im konkreten Fall einen Taxpunktwert (TPW) von Fr. 4.55 angewandt. Dies übertrifft den bereits gut bemessenen TPW der Unfallversicherung von Fr. 3.10 deutlich. Zudem verrechnete der Zahnarzt jeweils die höchstmögliche Taxpunktzahl. Insgesamt waren die Leistungen dieses Zahnarztes als sehr teuer einzustufen.

Die Zahnärzte haben aufgrund einer Untersuchung der Preisüberwachung ihr Preiskartell vor einigen Jahren aufgehoben und sind in ihrer Tarifgestaltung nunmehr praktisch frei. Damit bietet das Preisüberwachungsgesetz keine Handhabe mehr, um im Einzelfall gegen zu hohe Tarife im Privatpatientenbereich einzuschreiten. Die Meldende wurde jedoch von der Preisüberwachung auf preisgünstige Alternativen im Kanton Freiburg hingewiesen.

PM 729/01: Lenkungszuschlag auf Tageskarten auf der Furka-Oberalp-Bahn

Bahnreisende mit einer Tageskarte der SBB erleben je nach Saison und Wochentag auf dem Netz der Furka-Oberalp-Bahn eine ärgerliche Überraschung: Sie müssen eine Lenkungsabgabe von Fr. 10.- in der 2. Klasse bzw. Fr. 16.- in der 1. Klasse entrichten.

Die Furka-Oberalp-Strecke erfreut sich regen Zuspruchs. Jedes Jahr wird die Strecke von Abertausenden von Feriengästen, Tagesausflüglern und Einheimischen benutzt. Die Furka-Oberalp-Bahn (FO) bildet ein bedeutendes Glied der touristischen Infrastruktur des Ferienlandes Schweiz. Wie bei anderen stark auf den Tourismus ausgerichteten Transportanlagen auch, sind die Frequenzen der FO erheblichen Schwankungen unterworfen. Besonders bei schönem Wetter in den Sommermonaten, an Wochenenden und an Feiertagen werden die Kapazitätsgrenzen oftmals erreicht oder überschritten. So ist es schon vorgekommen, dass an wichtigen Stationen die Zahl der Zustiegenden, jene der freien Sitzplätze um ein mehrfaches übertraf. Um diese nicht zuletzt für die Fahrgäste unzumutbaren Zustände zu verhindern, sah sich die FO veranlasst, eine Lenkungsabgabe auf den Tageskarten SBB einzuführen – mit dem Ziel einer gleichmässigeren Auslastung der Züge.

Dieser sachlich vertretbare Schritt hat Unmut hervorgerufen, insbesondere weil die Massnahme aus Sicht des Konsumenten von der FO unbefriedigend kommuniziert wurde und folglich mancher Reisende erst im Zug davon erfuhr. Die Preisüberwachung hat in der Folge darauf hin gewirkt, dass sowohl im Kursbuch als auch auf der Internet-Seite der FO ein Hinweis auf die Lenkungsabgabe gemacht wird. Die FO hat zudem im Rahmen dieser Neuerungen die Zahl der zuschlagspflichtigen Tage massiv reduziert. Im Sommer sind nur noch der Freitag, Samstag und Sonntag sowie die allgemeinen Feiertage zuschlagspflichtig, im Winter die Wochenenden sowie ebenfalls die allgemeinen Feiertage.

PM 619/01, 573/01, 538/01, 509/01, 594/01, 495/01: Tarifierungsanpassung GA-Flexi

Die SBB sahen per 1. Dezember 2001 bei den unpersönlichen Generalabonnements (GA-Flexi) eine Preiserhöhung von durchschnittlich rund 27 Prozent vor, worauf sich diverse Gemeinden an den Preisüberwacher wandten. Diese Tarifmassnahme war vorgesehen, obwohl bereits auf Anfang Mai 2001 der Preis um 12 Prozent angehoben wurde. Innerhalb von sieben Monaten hätte sich das GA-Flexi damit um mehr als 40 Prozent verteuert. Die Preisüberwachung widersetzte sich der jüngsten Tarifmassnahme erfolgreich.

Das GA-Flexi ist ein Produkt, welches die SBB auf Gemeinden, Institutionen und Vereine zugeschnitten haben. Es zielt darauf ab, die Bahn Gele-

genheitsfahrern näher zu bringen. Das GA-Flexi wird von den SBB in Form von 365 Tageskarten à Fr. 10.- abgegeben. Nicht benützte Flexicards werden zurückgenommen und rückvergütet. Zusätzlich ist vom Käufer ein Fixpreis zu entrichten, der sich bis Ende April 2001 auf Fr. 4'400.- belief. Danach wurde der Preis auf Fr. 5'250.- erhöht. Per 1. Dezember 2001 sahen die SBB eine weitere Erhöhung auf Fr. 7'450.- vor. Auf diese Massnahme wurde nun auf Drängen der Preisüberwachung verzichtet.

Eine kleine Umfrage der Preisüberwachung ergab, dass es sich vermutlich bei einem Grossteil der GA-Flexi-Kunden um ältere, weniger bemittelte Personen und um Jugendliche handelt. Für den regelmässigen Bahnenbenützer – mit Halbtax-Abonnement – dürfte das GA-Flexi kein besonders attraktives Produkt sein, weil zum einen eine Reservation mehrere Tage im voraus notwendig ist (mangelnde Flexibilität), zum andern oftmals zusätzlich der Gang auf die Gemeindeverwaltung zum Abholen der Flexicard unvermeidbar ist (hoher zeitlicher Aufwand).

Die Nachfrage nach diesem Produkt dürfte beim erwähnten Kundensegment stark vom Preis abhängig sein. Es war zu befürchten, dass die vorgesehene Preiserhöhung um mehr als einen Viertel zu einem massiven Verlust an Kunden geführt hätte. Um diese auch von den SBB als unerwünscht bezeichnete Auswirkung zu vermeiden, kamen die Preisüberwachung und die SBB überein, zum jetzigen Zeitpunkt auf Tarifmassnahmen zu verzichten und vorerst eine Marktuntersuchung durchzuführen. Allfällige Massnahmen sollen erst auf Grund der dazumal vorliegenden verlässlichen Entscheidungsgrundlagen getroffen werden.

PM 37/01 und PM 718/00: Anschlussgebühren im Wasser- und Strombereich

Meldungen aus dem Publikum betreffend Wasser- und Stromanschlussgebühren haben gezeigt, dass die Beurteilung der Angemessenheit einer Anschlussgebühr eine korrekte Berechnungsmethode und eine transparente Buchhaltung bedingt.

In der Beurteilung von Wassertarifen konnte die Preisüberwachung feststellen, dass in gewissen Betrieben die Buchhaltung zwar korrekt, aber für eine Tarifbeurteilung zu wenig transparent geführt wird. Insbesondere wurde die Behandlung und Darstellung in der Buchhaltung der einmalig und jährlich erhobenen Gebühren (Anschluss- und Verbrauchsgebühren) und der damit verbundenen Kosten (Investitions- und laufende Kosten) bemängelt. Da die Anschluss- und Verbrauchsgebühren zu unterschiedlichen Zwecken erhoben werden, sind sie auch auf buchhalterischer Ebene unterschiedlich zu betrachten. Wenn die jährlichen Verbrauchsgebühren zur Deckung der laufenden Kosten dienen, so sind die Anschlussgebühren als eine Vorauszahlung des Kunden für die Benutzung des Netzes zu betrachten. In diesem Sinn müssen die einmaligen Anschlussge-

bühren in die Investitionsrechnung fliessen und können nicht der Deckung von wiederkehrenden Kosten dienen. Dies entspricht denn auch den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

Die Preisüberwachung empfahl zwei Wasserversorgungen in diesem Sinne eine buchhalterische Anpassung, namentlich eine Trennung der einmaligen und laufenden Kosten/Gebühren vorzunehmen. Dies würde eine erhöhte Transparenz bei der Tarifberechnung ermöglichen. Die Wasserversorgungen sind diesem Vorschlag der Preisüberwachung zur Anpassung ihrer Buchhaltung gefolgt. Aufgrund dieser transparenteren Rechnung kam die Preisüberwachung zum Schluss, dass die Tarife nicht missbräuchlich sind.

Ein weiterer Anschlussgebühren-Fall wurde der Preisüberwachung im Zusammenhang mit der Strommarktliberalisierung unterbreitet. Namentlich wurde befürchtet, dass die künftig wohl zu bezahlenden Durchleitungsgebühren die bereits erhobenen Anschlussgebühren nicht berücksichtigen würden. In der Tat wäre dies der Fall, wenn die Durchleitungsgebühren auf Basis der Wiederbeschaffungswerte berechnet würden. Im konkreten Fall konnte sich die Preisüberwachung ohne gleichzeitige Untersuchung der Stromtarife (Preis pro kW und kWh) kein Urteil über die Angemessenheit der Höhe der Anschlussgebühren bilden. Eine detaillierte Untersuchung hätte indessen kurz vor der wahrscheinlichen Einführung des Elektrizitätsmarktgesetzes wenig Sinn gemacht. Hingegen konnten die schlimmsten Befürchtungen der Meldenden beseitigt werden: Die Stromverteilerin verpflichtete sich auf Anregung der Preisüberwachung, ihrer Kundin gegenüber – insbesondere bei einer Systemänderung (Abschaffung der Netzkostenbeiträge) - die früher geleisteten Netzkostenbeiträge zu berücksichtigen.

PM 407/01: Patienten- und Apothekertaxe für die Katze

Die Einführung des Leistungsorientierten Abgeltungssystems (LOA) hat systembedingt zu einer Verteuerung der relativ günstigen Medikamente geführt. Zu welchen störenden Ergebnissen eine systematische Verrechnung der neuen Patienten- und Apothekertaxe führen kann, zeigt das nachfolgende Beispiel:

Eine Katzenbesitzerin wandte sich mit der Bitte um Überprüfung der Preiserhöhung eines Medikamentes an die Preisüberwachung. Sie hatte beim Tierarzt ein Medikamentenrezept für ihre diabeteskranke Katze erhalten und wollte dieses nun in der Apotheke beziehen. Zu ihrem grossen Erstaunen musste sie Fr. 48.80 dafür bezahlen, im Gegensatz zu früheren Bezügen von Fr. 32.40.

Die Preisüberwachung konnte der Meldenden mitteilen, dass das Medikament "Glibenese" in der Tat teurer geworden war, jedoch lediglich eine

Erhöhung auf Fr. 37.25 erfahren hatte. Aus den Rechnungsbelegen wurde aber ersichtlich, dass der Differenzbetrag von Fr. 11.55 (Fr. 48.80 ./. Fr. 37.25) auf die Verrechnung der Patienten- (Fr. 7.35) und Apothekertaxe (Fr. 4.20) zurückzuführen war.

In Folge der Nachfrage beim Apotheker, ob es sinnvoll sei, für eine Katze ein Patientendossier zu eröffnen, stellte sich heraus, dass es sich hier um eine durch LOA bedingte systematische Verrechnung seitens der Apotheke handelte. Die Patientendossiertaxe sei irrtümlich verbucht worden. Das Medikament sei inzwischen zurückgegeben und der Betrag von der Apotheke rückvergütet worden.

PM 341/01: VHe-Typenprüfung für Holzheizkessel

Eine pragmatische Lösung gefunden werden konnte für einen Meldenden, welcher sich im Rahmen des Holzenergie-Förderprogrammes "Lothar" einen Holzheizkessel anschaffte und sich in der Folge über die Gebühr für die geforderte Typenprüfung des Kessels beschwerte.

Im Jahre 2000 vergab der Bundesrat rund 45 Millionen Franken Subventionen für die Förderung des Absatzes von Brennholz aus dem Lotharsturm. Der Meldende wechselte in diesem Jahr eine reine Ölheizung gegen eine ältere Holzheizung, da für Holzfeuerungen Finanzhilfen bis maximal 7'000 Franken pro Anlage ausbezahlt wurden. Das Bundesamt für Energie sicherte dem Meldenden mit Verfügung vom 8. November 2000 einen Förderbeitrag von 7'000 Franken zu unter der Auflage, dass für den Holzheizkessel eine Typenprüfung durch die Schweizerische Vereinigung für Holzenergie (VHe) durchgeführt werde. *Pro Baureihe* kostet diese Zertifizierung ca. 3'000 Franken Normalerweise lässt der Hersteller mehrere Heizkessel derselben Baureihe prüfen. In diesem Fall war der Hersteller jedoch nicht mehr gewillt, nachträglich einen Kessel der älteren Generation zertifizieren zu lassen, so dass die ca. 3'000 Franken vom Meldenden selbst hätten bezahlt werden müssen. Der Meldende beschwerte sich im August 2001 bei der Preisüberwachung über die Höhe dieser Prüfungsgebühr, welche seinen Subventionsbeitrag wesentlich schmälere. Die Preisüberwachung erachtete die Gebühr für die Vornahme einer *einzelnen* Prüfung als sehr hoch und nahm Kontakt mit der VHe auf, zwecks gemeinsamer Erarbeitung einer pragmatischen Einzelfalllösung. Die VHe erklärte sich in der Folge bereit, die Gebühr im konkreten Fall des Meldenden ausnahmsweise auf 1'500 Franken zu senken.

PM 44/01: Rabatt auf den Kabelfernsehgebühren für Nur - Radiohörer

In Basel war bis vor kurzem kein Rabatt für Personen vorgesehen, die das Kabelnetz nur zum Empfang von Radiosignalen nutzen. Die Redaktion des radiomagazins beklagte sich bei der Preisüberwachung über diesen Umstand und ersuchte sie um eine Überprüfung. Aufgrund von Abklärungen der Preisüberwachung können die Nur-Radiohörer in Basel neuerdings ebenfalls von einer Vergünstigung von monatlich 5 Franken profitieren.

Das Basler Kabelnetz war nicht lange zuvor von Cablecom übernommen worden, fiel aber nicht unter die 1999 zwischen Preisüberwacher und Cablecom abgeschlossene einvernehmliche Regelung. Es war allerdings auch Wunsch der Cablecom, dass die nach Ablauf der bestehenden einvernehmlichen Regelung zu treffende neue Regelung auch das Basler Netz einschliessen sollte. Somit erschien eine vorgezogene, separate Überprüfung der Tarife nur des Basler Netzes nicht sinnvoll, zumal eine solche Zwischenregelung kein volles Jahr mehr betreffen konnte. Für die Übergangszeit konnte eine pragmatische Lösung gefunden werden, indem Cablecom zugestand, ab Mitte Jahr auch im Basler Netz einen Rabatt von 5 Franken zu gewähren, wenn nur die Radio-, nicht aber die Fernsehsignale genutzt werden.

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens wurde die Preisüberwachung zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen konsultiert:

1. Gesetzgebung

1.1. Gesetze

Bundesgesetz über den Datenschutz;

Agrarpolitik 2007;

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung;

Umweltschutzgesetz;

Bundesgesetz über die befristete Auszahlung von Beiträgen in der Krankenversicherung an Kinder;

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung;

Bundesrechtspflegegesetz;

Kartellgesetz.

1.2. Verordnungen

Analysenliste;

Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel);

Vo betreffend die Krankenversicherung für Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der EU wohnen;

Elektrizitätsmarktverordnung;

Vo über Fernmeldedienste;

Vo über Adressierungselemente im Fernmeldebereich;

Vo über die Bekanntgabe von Preisen;

Vo über das Gewerbe der Reisenden;

Vo über den Ansatz der Biersteuer;

Vollzugsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz (7 Verordnungen);

Ausführungsverordnungen zum Heilmittelgesetz;

Betäubungsmittelverordnung;

Vo über Organisation und Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung;

Ausführungsverordnungen zum Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes;

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1. Motionen

Motion Aeschbacher. Mineralsteuern. Aufhebung der Zweckbindung;

Motion Sommaruga. Vergütung von günstigeren medizinischen Produkten aus dem Ausland;

Motion Dupraz. Weinlese 2001. Begrenzung der Produktion;

Motion Antille. Krankenversicherung. Neues System der Finanzierung über Kopfbeiträge;

Motion Hubmann. Spitalkostenzusatz von 10 Franken für Alleinstehende.

2.2. Postulate

Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Umsetzung des EMG. Zeitplan der Vo;

Postulat Robbiani. Arzneimittelpreise. Externe Referenzen;

Postulat Widmer. Buchpreisbindung;

Postulat Strahm. Registrierung von Domain Namen;

Postulat Zisyadis. Krankenkassenprämien vor der Geburt und nach dem Tod;

Postulat Zisyadis. KVG. Kantonale Einheitskasse;

Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Transparenz der Reserven der Krankenkassen;

Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Verwertung von Kunststoffabfällen;

Postulat Banga. Verursachergerechte Finanzierung der kommunalen Abfall-Separatsammlungen;

Postulat Studer. Erhöhung der Steuern auf Spirituosen.

2.3. Interpellationen

Interpellation Eymann. Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer auch für Verkehrsinfrastruktur in Agglomerationen und Städten;

Interpellation Vallender. Verordnungen zum Heilmittelgesetz;

Interpellation Schmid Carlo. Verordnungen zum Heilmittelgesetz;

Interpellation Baader. Ausgewogene Besetzung des Rates des Heilmittelinstituts;

Interpellation Studer Heiner. Tarifschutz für Pflege in Heimen;

Interpellation Zäch. Steigerung der Attraktivität und Vereinfachung der Kostenbeteiligung im Gesundheitswesen;

Interpellation Randegger. Staatsmonopol bei der Abfallentsorgung beim Gewerbe?

Interpellation Vallender. Ökologische Steuerreform;

Interpellation Lauper. Klärschlammexport nach Deutschland;

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion. Krankenversicherungen. Prämienexplosion.

2.4. Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Baumann. Wer hat den Preisüberwacher vom demokratischen Fairplay dispensiert?

Einfache Anfrage Frick. Die Wettbewerbsverzerrungen durch FLAG-Ämter rasch beseitigen.